



Leitfaden: Syrien

November 2021

Im Länderleitfaden wird das Ergebnis der gemeinsamen Bewertung der Lage im Herkunftsland Syrien durch die EU-Mitgliedstaaten dargestellt.



Redaktionsschluss: November 2021.

Weder das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) noch eine im Namen des EASO handelnde Person ist für eine etwaige Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021

PDF ISBN 978-92-9465-748-0 doi: 10.2847/1434 BZ-08-22-044-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2021

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Bei Verwendung oder Wiedergabe von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Urheberrecht des EASO unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Urheberrechtsinhabern eingeholt werden.

Titelfoto: © iStock/sharrocks



Leitfaden: Syrien

Dieser Leitfaden enthält eine zusammenfassende Darstellung der Schlussfolgerungen der gemeinsamen Analyse zu Syrien und sollte in Verbindung mit dieser Analyse gelesen werden. Der vollständige Länderleitfaden („Country Guidance: Syria“) ist verfügbar unter <https://easo.europa.eu/country-guidance-syria-2021>.

Der Länderleitfaden ist das Ergebnis der gemeinsamen Bewertung der Lage im Herkunftsland Syrien, die von hochrangigen politischen Vertretern der EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der EU und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vorgenommen wurde.

Dieser Leitfaden entbindet die Mitgliedstaaten nicht von ihrer Verpflichtung, jeden Antrag auf internationalen Schutz einzeln, objektiv und unparteiisch zu prüfen. Jede Entscheidung sollte auf der Grundlage der individuellen Umstände des Antragstellers sowie der Lage in Syrien zum Zeitpunkt der Entscheidung getroffen werden. Hierzu sind genaue und aktuelle Länderinformationen aus unterschiedlichen relevanten Quellen heranzuziehen (Artikel 10 der Asylverfahrensrichtlinie).

Der vorliegende Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhalt

Einleitung	5
Leitfaden: Syrien	9
Allgemeine Anmerkungen, einschließlich der Auswirkungen einer Ausreise aus Syrien	10
Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann	12
Flüchtlingseigenschaft: Orientierungshilfen zu bestimmten Profilgruppen.....	16
Vorbemerkungen	16
Profilgruppen	17
Subsidiärer Schutz.....	38
Artikel 15 Buchstabe a QRL	38
Artikel 15 Buchstabe b QRL.....	39
Artikel 15 Buchstabe c QRL	40
Akteure, die Schutz bieten können.....	46
Interne Schutzalternative	48
Landesteil	48
Sicherheit	49
Reise und Aufnahme	51
Zumutbarkeit der Niederlassung	52
Ausschluss.....	56
a. Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit	57
b. Schwere (nichtpolitische) Straftat	58
c. Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen ..	58
d. Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats.....	59

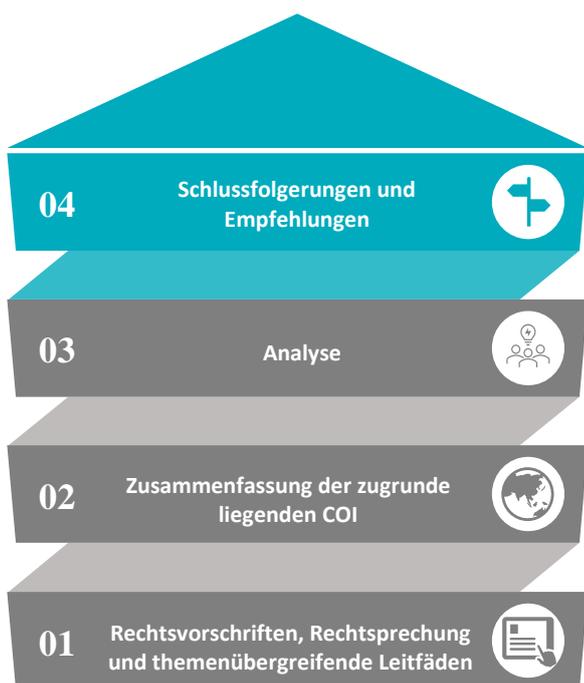
Einleitung

Warum wurde dieser Länderleitfaden erarbeitet?

Der Länderleitfaden soll Verantwortlichen in Entscheidungsprozessen als Orientierungshilfe bei Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) dienen. Des Weiteren soll er bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz helfen, die von Antragstellern aus Syrien eingereicht werden, und die Konvergenz der Entscheidungspraxis innerhalb der Union fördern.

Am 21. April 2016 einigte sich der Rat der Europäischen Union auf die Errichtung eines Netzwerks hochrangiger politischer Vertreter, an dem alle Mitgliedstaaten beteiligt sind. Dieses Netzwerk wird vom EASO koordiniert und hat die Aufgabe, eine gemeinsame Bewertung und Auslegung der Lage in den wichtigsten Herkunftsländern vorzunehmen.¹ Das Netzwerk unterstützt die Erarbeitung von Strategien auf EU-Ebene auf der Grundlage gemeinsamer Herkunftsländerinformationen (COI), indem es vor dem Hintergrund der einschlägigen Bestimmungen des asylrechtlichen Besitzstands sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Inhalte der Schulungsmaterialien und Praxisleitfäden des EASO eine gemeinsame Auslegung dieser Informationen vornimmt. Die Erarbeitung von gemeinsamen Analysen und Orientierungshilfen ist auch im Rahmen des neuen Mandats der Asylagentur der Europäischen Union als eine ihrer zentralen Aufgaben vorgesehen.²

Welchen Inhalt hat der Leitfaden?



In diesem Leitfaden werden die **Schlussfolgerungen** der gemeinsamen Analyse in einem handlichen, leserfreundlichen Format zusammenfassend dargestellt. Darüber hinaus enthält er praktische Empfehlungen für die Analyse im Einzelfall. Es handelt sich um die „Zusammenfassung“ des vollständigen Länderleitfadens („[Country Guidance: Syria](#)“).

Der vollständige Länderleitfaden („[Country Guidance: Syria](#)“) beinhaltet darüber hinaus einen zweiten, ausführlicheren Teil – die gemeinsame Analyse. Die gemeinsame Analyse umfasst eine Erläuterung der nach den Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung und den themenübergreifenden Leitfäden relevanten Elemente, eine zusammenfassende Darstellung der grundlegenden einschlägigen Fakten aus den verfügbaren COI und eine entsprechende Analyse der Lage im Herkunftsland Syrien.

¹ Rat der Europäischen Union, Outcome of the 3461st Council meeting, 21. April 2016, 8065/16, verfügbar unter <http://www.consilium.europa.eu/media/22682/st08065en16.pdf>.

² Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Brüssel, 10./11. November 2021), [2016/0131/COD](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CONSIL%3AST_13665_2021_INIT&qid=1637929287965), verfügbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CONSIL%3AST_13665_2021_INIT&qid=1637929287965.

Welchen Erfassungsbereich hat diese Aktualisierung?



Mit der vorliegenden Fassung des Leitfadens wird das Dokument „Country Guidance: Syria“ (September 2020) aktualisiert und ersetzt.

Der Schwerpunkt dieser Aktualisierung liegt im Wesentlichen auf der Situation der Rückkehrer (Abschnitt „[Allgemeine Anmerkungen, einschließlich der Auswirkungen einer Ausreise aus Syrien](#)“), dem möglichen Schutzbedarf der [Profilgruppen im Zusammenhang mit dem Militärdienst](#), der einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen kann, dem Abschnitt zu [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) im Kapitel zum subsidiären Schutz sowie auf dem Kapitel zur [internen Schutzalternative](#).

Ist dieser Leitfaden verbindlich?

Der Länderleitfaden ist nicht verbindlich. Jedoch sollten der Leitfaden sowie die gemeinsame Analyse von den Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz unbeschadet ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung im Einzelfall berücksichtigt werden.

Wer war an der Erarbeitung dieses Länderleitfadens beteiligt?

Dieses Dokument ist das Ergebnis der gemeinsamen Bewertung durch das Country Guidance Network (Netzwerk für die Erarbeitung von Länderleitfäden). Die Tätigkeit des Netzwerks wurde von einem Redaktionsteam aus ausgewählten nationalen Sachverständigen sowie vom EASO unterstützt. Die Europäische Kommission und der UNHCR leisteten im Rahmen dieses Prozesses wertvolle Beiträge.

Der Leitfaden und die gemeinsame Analyse wurden im Oktober 2021 durch das Country Guidance Network fertiggestellt und im November 2021 vom Verwaltungsrat des EASO gebilligt.

Welcher Rechtsrahmen ist maßgeblich?

Was den maßgeblichen Rechtsrahmen betrifft, so basieren die gemeinsame Analyse und der Leitfaden auf den Bestimmungen der [Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951](#)³ und der Qualifikationsrichtlinie (QRL)⁴ sowie auf der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH); gegebenenfalls wurde auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) herangezogen.

³ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967.

⁴ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Welche Orientierungshilfen zu den Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes wurden herangezogen?

Der in dieser Analyse herangezogene Rahmen themenübergreifender Orientierungshilfen basiert in erster Linie auf den folgenden allgemeinen Leitfäden:



EASO-Praxisleitfaden:
Anerkennung als
international
Schutzberechtigte/r

EASO-Leitfaden zur
Zugehörigkeit zu einer
bestimmten sozialen
Gruppe

EASO Practical guide on
the application of the
internal protection
alternative (EASO-
Praxisleitfaden zur
Anwendung der
internen
Schutzalternative)

EASO-Praxisleitfaden:
Ausschluss



Diese und weitere relevante Praxisinstrumente und -leitfäden des EASO sind verfügbar unter <https://www.easo.europa.eu/practical-tools>.

Des Weiteren wurden die zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Dokuments verfügbaren Richtlinien des UNHCR, insbesondere die [UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 6. aktualisierte Fassung](#), berücksichtigt.^{5, 6}

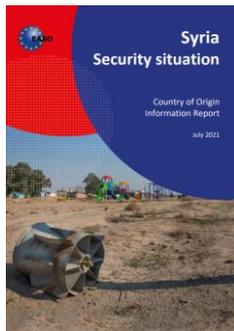
Welche Herkunftsländerinformationen wurden herangezogen?

Die Länderleitfäden des EASO sollten nicht als COI-Quellen betrachtet, verwendet oder bezeichnet werden. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen basieren auf COI-Berichten des EASO sowie in einigen Fällen – sofern dies angegeben ist – auf anderen Quellen. Im Gegensatz zu den Länderleitfäden stellen die COI-Berichte des EASO COI-Quellen dar und können als solche herangezogen werden.

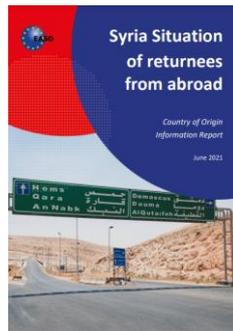
⁵ Das Handbuch und die Richtlinien des UNHCR über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, weitere Richtlinien und Strategiepapiere sowie Beschlüsse des Exekutiv-Komitees (ExCom) und des Ständigen Ausschusses des UNHCR sind verfügbar unter <https://www.refworld.org/rsd.html>.

⁶ UNHCR, UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 6. aktualisierte Fassung, März 2021, verfügbar unter <https://www.refworld.org/docid/606427d97.html>.

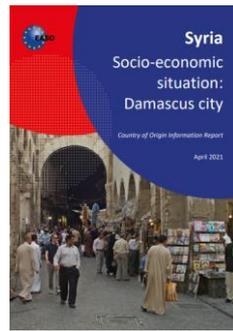
Die vorliegende Aktualisierung basiert auf den folgenden jüngeren COI:



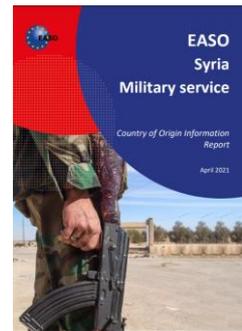
EASO COI Report:
Syria – Security
situation (Juli 2021)
[\[EN\]](#)



EASO,
Informationsbericht
über das
Herkunftsland Syrien
– Lage der
Rückkehrer aus dem
Ausland (Juni 2021)
[\[DE\]](#)



EASO, COI Report:
Syria – Socio-
economic situation:
Damascus city
(April 2021) [\[EN\]](#)



EASO, COI Report:
Syria – Military
service (April 2021)
[\[EN\]](#)

Des Weiteren wurden für die in diesem Dokument vorgenommene Analyse unter anderem die folgenden Berichte herangezogen:

- COI Report: Syria – Internally displaced persons, returnees and internal mobility (April 2020) [\[EN\]](#)
- COI Report: Syria – Targeting of individuals (März 2020) [\[EN\]](#)
- COI Report: Syria – Situation of women (Februar 2020) [\[EN\]](#)
- COI Report: Syria – Socio-economic situation: Damascus City (Februar 2020) [\[EN\]](#)
- COI Report: Syria – Exercise of authority in recaptured areas (Januar 2020) [\[EN\]](#)
- COI Report: Syria – Actors (Dezember 2019) [\[EN\]](#)
- COI Report: Syria – Security situation (Mai 2020) [\[EN\]](#)



Die COI-Berichte des EASO sind verfügbar unter
<https://www.easo.europa.eu/information-analysis/country-origin-information/country-reports>.

Inwiefern hilft der Länderleitfaden bei der individuellen Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz?

Der Aufbau des Leitfadens und der gemeinsamen Analyse entspricht den Schritten der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz. In diesem Dokument werden die nach der QRL relevanten Elemente beleuchtet. Darüber hinaus beinhaltet es eine allgemeine Bewertung der Lage im Herkunftsland Syrien sowie Orientierungshilfen zu den relevanten individuellen Umständen, die bei der Prüfung berücksichtigt werden sollten.



Weiterführende Informationen sowie weitere Länderleitfäden sind verfügbar unter
<https://www.easo.europa.eu/country-guidance>.

Leitfaden: Syrien

Der Leitfaden enthält eine zusammenfassende Darstellung der Schlussfolgerungen der gemeinsamen Analyse und sollte in Verbindung mit dieser Analyse gelesen werden.



Die gemeinsame Analyse ist verfügbar unter
<https://easo.europa.eu/country-guidance-syria-2021>

Allgemeine Anmerkungen, einschließlich der Auswirkungen einer Ausreise aus Syrien

Letzte Aktualisierung: November 2021

Im Laufe des Krieges wurde Syrien zum Schauplatz einer Reihe von Konflikten, die nicht klar voneinander abzugrenzen sind und an denen zahlreiche syrische und internationale Akteure beteiligt sind. Im Wesentlichen sind diese Konflikte durch drei Komponenten geprägt: die gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen der syrischen Regierung und den oppositionellen Streitkräften, die Bemühungen der von den USA geführten Koalition um die Zerschlagung des IS und die militärischen Operationen der türkischen Streitkräfte gegen die syrischen Kurden. Komplexe Allianzen, wechselnde Loyalitäten, Rivalitäten und widerstreitende Interessen der beteiligten Akteure beeinträchtigen nach wie vor das Machtgleichgewicht und sorgen für Unsicherheit.

Seit Beginn des Konflikts wurden hunderttausende Zivilpersonen getötet – die meisten internationalen Sachverständigen schätzen die Zahl der zivilen Opfer auf 500 000 Menschen. Darüber hinaus löste der Konflikt die weltweit schwerste Vertreibungskrise aus. Schätzungen zufolge sind etwa 5,6 Millionen Syrer aus dem Land geflohen. Hinzu kommen weitere 6 Millionen Binnenvertriebene, die innerhalb Syriens auf der Flucht sind.

Während des Bezugszeitraums trugen mehrere Faktoren zu einer erheblichen Verschlechterung der sozioökonomischen Lage in Syrien bei, darunter die Finanzkrise im benachbarten Libanon, internationale Wirtschaftssanktionen und die COVID-19-Pandemie. Des Weiteren führte unter anderem die wirtschaftliche Situation zu einer rapiden Verschlechterung der humanitären Lage im Land.



Da die Zivilbevölkerung Syriens von zahlreichen Akteuren vorsätzlich ins Visier genommen wird und mit willkürlicher Gewalt verbundenen Gefahren ausgesetzt ist, wird sie massiv in Mitleidenschaft gezogen.

Bei der individuellen Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz sollten auch die Präsenz und die Aktivitäten unterschiedlicher Akteure im Heimatgebiet des Antragstellers sowie die Situation in den Gebieten berücksichtigt werden, durch die der Antragsteller reisen müsste, um in sein Heimatgebiet zu gelangen. Darüber hinaus ist der sich kontinuierlich ändernden Sicherheitslage im Land Rechnung zu tragen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in manchen Fällen, in denen ein Bedarf an internationalem Schutz festzustellen wäre, mögliche Ausschlussgründe eine Rolle spielen könnten.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, ihr Herkunftsland verlassen haben. Im Falle Syriens könnte sich die Ausreise selbst darauf auswirken, wie eine Person nach

ihrer Rückkehr behandelt wird, insbesondere weil Rückkehrer von der syrischen Regierung ins Visier genommen werden.⁷



Die Tatsache, dass eine Person Syrien verlassen hat, bedeutet normalerweise für sich genommen nicht, dass für sie eine hinreichend große Gefahr besteht, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. In den meisten Fällen, in denen eine begründete Furcht vor Verfolgung glaubhaft gemacht wird, steht diese im Zusammenhang mit Umständen, die anderen in diesem Leitfaden behandelten Profilgruppen zuzuordnen sind, insbesondere der Gruppe der „Vermeintlich regierungsfeindlichen Personen“. Mitunter ist es jedoch auch denkbar, dass Rückkehrer Handlungen ausgesetzt sind, die aufgrund ihrer Schwere einer Verfolgung gleichkommen (z. B. Haft, Folter) und bei denen möglicherweise ein Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund nachgewiesen werden kann. Kann kein solcher Zusammenhang glaubhaft gemacht werden, könnten die Folgen einer Ausreise aus Syrien mit Blick auf die Gewährung subsidiären Schutzes relevant sein. Sie sollten auch bei der Prüfung der Bereitschaft der syrischen Regierung, Schutz im Sinne von Artikel 7 QRL zu gewähren, sowie bei der Prüfung der internen Schutzalternative berücksichtigt werden.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

⁷ In diesem Abschnitt werden die Begriffe „Rückkehr“ und „Rückkehrer“ in ihrem allgemeinsprachlichen Sinne verwendet und sind nicht als Bezugnahme auf die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie) zu verstehen.

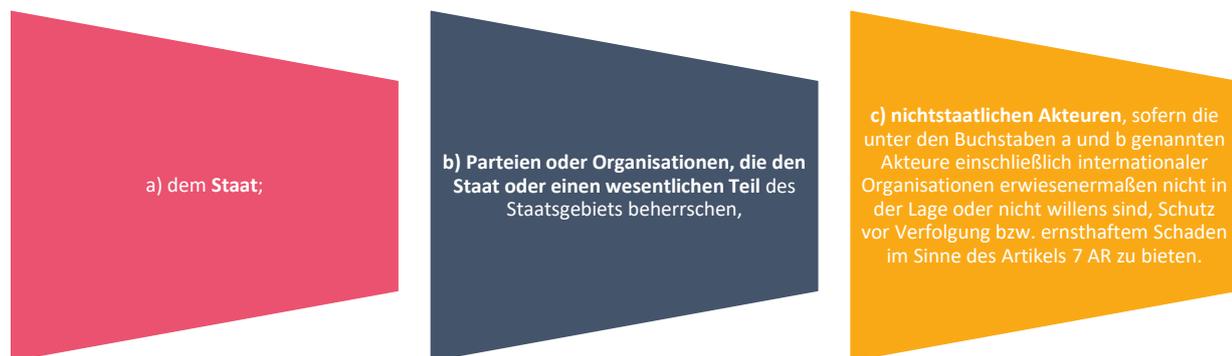
Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

Letzte Aktualisierung: November 2021

Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre ([Erwägungsgrund 35 QRL](#)). Grundsätzlich muss die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden durch das Verhalten eines Akteurs verursacht werden ([Artikel 6 QRL](#)).

Nach [Artikel 6 QRL](#) kann die Verfolgung bzw. der ernsthafte Schaden ausgehen von:

Abbildung 1 Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

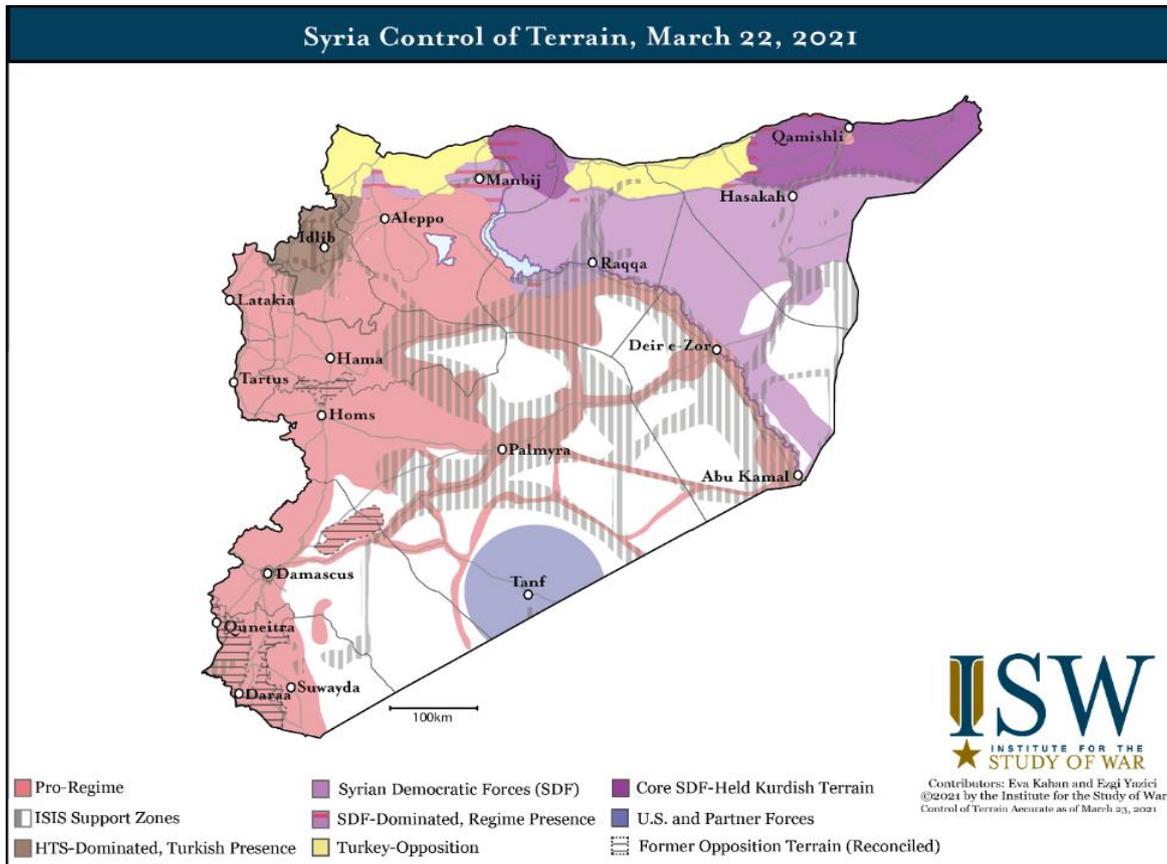


Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Dieser Abschnitt beinhaltet Schlussfolgerungen zu einigen der wichtigsten Akteure in Syrien, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann. Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die von den unterschiedlichen Akteuren kontrollierten Gebiete sind in der nachstehenden Karte dargestellt:

Abbildung 2 © ISW, Syrien – kontrollierte Gebiete, 22. März 2021.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- Zu den **staatlichen Akteuren Syriens** zählen die Angehörigen der Sicherheitskräfte sowie die Mitarbeiter von Behörden, darunter Kommunalräte oder andere Kommunalbeamte, wie beispielsweise *Mukhtars*. Zudem ist zu bedenken, dass nicht immer eindeutig zwischen offiziellen staatlichen Kräften und nichtstaatlichen Kräften unterschieden werden kann. Seit Beginn des Konflikts kam es zu einer Vielzahl schwerer Menschenrechtsverletzungen durch die syrischen Behörden und insbesondere die syrischen Streitkräfte, einschließlich der Syrisch-Arabischen Armee (SAA), des Nachrichtendienstes und der Polizeikräfte.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- Eine Reihe bewaffneter Gruppen ist mit dem syrischen Staat verbündet und operiert neben den regulären Streitkräften. Es gibt **örtliche Milizen** und **nichtsyrische Milizen**, die aus ausländischen Kämpfern bestehen und in erster Linie vom Iran unterstützt werden.

Die **Nationalen Verteidigungskräfte (National Defence Forces, NDF)** sind eine komplexe Dachorganisation, die mit Unterstützung des Iran aufgebaut wurde und zahlreiche unterschiedliche Milizen umfasst (z. B. Angehörige lokaler Gemeinschaften, Schiiten und Alawiten, Mitglieder krimineller alawitischer Banden mit Verbindungen zur Assad-Familie, Sunniten aus Damaskus und Aleppo). Sie haben sich zu Hilfs-Sicherheitskräften entwickelt und betreiben eigene Gefängnisse und Untersuchungskommissionen.

Ebenfalls zu den regierungstreuen Milizen Syriens gehören die **Tiger Forces**. Diese dienen als Streitkraft des Nachrichtendienstes der Luftwaffe sowie als Milizen wohlhabender und einflussreicher alawitischer Geschäftsleute mit engen Verbindungen zur Assad-Regierung, wie beispielsweise die al-Bustan-Milizen und die Suqor al Sahara.

Die **Lokalen Verteidigungskräfte (Local Defence Forces, LDF)** wurden vom Iran gegründet und umfassen örtliche Milizen, die zunächst außerhalb der offiziellen militärischen Strukturen operierten, jedoch im Jahr 2017 formell in die syrischen Streitkräfte integriert wurden.

Des Weiteren wurden **ausländische schiitische Kämpfer** vom Iran mobilisiert und nach Syrien geschickt, um auf der Seite der Assad-Regierung zu kämpfen. Zu den bekanntesten Gruppen zählen die libanesische Hisbollah, die afghanische Fatemiyoun-Brigade, die pakistanische Zeinabiyoun-Brigade, unterschiedliche Schiitenmilizen der irakischen Volksmobilisierungskräfte sowie Kämpfer aus dem Jemen.

Palästinensische Milizen, wie beispielsweise das Generalkommando der Volksfront für die Befreiung Palästinas, die mit der SAA verbündete Palästinensische Befreiungsarmee und die Liwa al-Quds, unterstützten in dem Konflikt ebenfalls die Streitkräfte der Regierung.

Die mit dem syrischen Staat verbündeten Streitkräfte werden zahlreicher Menschenrechtsverletzungen, wie beispielsweise willkürlicher Inhaftierungen und Verschwindenlassen, beschuldigt. Darüber hinaus sind sie in eine Reihe krimineller Aktivitäten verwickelt, darunter in die Erpressung von Unternehmen, Diebstähle, Plünderungen sowie den Waffen- und Drogenschmuggel.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- Der Sicherheitsapparat der kurdischen Autonomen Administration von Nord- und Ostsyrien umfasst die **Demokratischen Kräfte Syriens (Syrian Democratic Forces, SDF)**, eine kurdisch geführte multiethnische Streitkraft aus Kurden, Arabern und Angehörigen anderer ethnischer Gruppen, sowie die **kurdischen Volksschutzeinheiten (YPG)**, die mit ihren internen Sicherheitskräften (**Asayesh**) die dominierende Fraktion darstellen.

Zu den zahlreichen Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige des Sicherheitsapparates zählen Berichten zufolge willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen und Folter politischer Gegner und anderer Personen, die sich weigerten, mit den kurdischen Gruppen zu kooperieren.

Meldungen zufolge haben die SDF/YPG im Zuge ihres Kampfes gegen den ISIL Zivilpersonen willkürlich festgenommen und vorsätzlich getötet. Des Weiteren wurde über willkürliche Festnahmen, einschließlich der unrechtmäßigen Inhaftierung unter erbärmlichen Bedingungen in provisorischen Lagern, und das Verschwindenlassen von Personen mit vermeintlichen Verbindungen zum ISIL und/oder bewaffneten oppositionellen Gruppen berichtet.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- Die **Syrische Nationale Armee (SNA)** ist eine von der Türkei unterstützte bewaffnete Dachorganisation. Zudem wurde die **Nationale Befreiungsfront (National Liberation Front, NLF)**, eine von der Türkei unterstützte Allianz oppositioneller bewaffneter Gruppen, die sich in der Region Idlib formiert hat und dort aktiv ist, in die SNA eingegliedert. Die NLF operiert unter dem Dach der Freien Syrischen Armee (FSA) – einer im Jahr 2011 von der regierungsfeindlichen Opposition gegründeten bewaffneten Dachorganisation. Durch die Vereinigung von SNA und NLF wurden mehr als 40 bewaffnete oppositionelle Gruppen zusammengeführt, die Berichten zufolge „nahezu vollständig unter der Kontrolle des Verteidigungsministeriums und des nationalen Geheimdienstes (MIT) der Türkei“ stehen. Die SNA war Berichten zufolge für Menschenrechtsverletzungen wie erpresserischen Menschenraub, Entführung, Folter, Erpressung und die Ermordung von Zivilpersonen verantwortlich. Des Weiteren wurde über Plünderungen, Diebstahl und die Enteignung kurdischer Immobilien durch Fraktionen der SNA nach der Einnahme Afrins berichtet.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- Das **Hai'at Tahrir asch-Scham (Komitee zur Befreiung der Levante, HTS)** ist eine Koalition islamistisch-sunnitischer und regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppen, die durch den Zusammenschluss der **Jabhat al-Nusra** mit anderen kleineren Fraktionen entstand. Das HTS stellt Berichten zufolge den mächtigsten Akteur in der Region Idlib dar. Allerdings wurde der militärische und politische Einfluss der Gruppe 2019 im Zuge der Offensive der syrischen Regierung geschwächt. Das HTS begeht zahlreiche schwere Menschenrechtsverletzungen, wie beispielsweise Zwangskonvertierungen, Morde, räuberischen Menschenraub, Folter, Schikanie sowie unrechtmäßige Inhaftierungen von Zivilpersonen.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- Der **Islamische Staat im Irak und in der Levante (ISIL)** ist eine militante salafistisch-dschihadistische Gruppe, die von den Vereinten Nationen als terroristische Vereinigung

eingestuft wird und als solche internationalen Sanktionen unterliegt. Der ISIL verfolgt das Ziel, ein globales islamisches „Kalifat“ zu errichten, und unterstützt den gewaltsamen Konflikt zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen. Seit März 2019 hat der ISIL in Syrien keinerlei territoriale Kontrolle und Führungsgewalt mehr. Jedoch wurde darüber berichtet, dass der ISIL in ganz Syrien Zellen aufbaut und sich zu einem versteckten Netzwerk entwickelt. Die Gruppe hat bei öffentlichen Hinrichtungen, Enthauptungen und Kreuzigungen hunderte Zivilpersonen ermordet. Dabei nahm sie insbesondere die religiösen Minderheiten Syriens, wie etwa Schiiten, Ismailiten, Alawiten und Christen, sowie sunnitische Muslime ins Visier, die sich nicht an die religiösen Gesetze des ISIL hielten. Seit dem Verlust seiner territorialen Kontrolle geht der ISIL gegen die SDF, die Streitkräfte der syrischen Regierung und die mit diesen verbündeten bewaffneten Gruppen, Kommunalbeamte, Dorfälteste, Personen, die vermeintlich Informationen über den ISIL weitergeben, die von den USA geführten Koalitionskräfte und Zivilpersonen vor. Sie verüben Anschläge mit Sprengfallen an Straßen, Angriffe mit Feuerwaffen aus fahrenden Fahrzeugen, Morde sowie groß angelegte Anschläge.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- **Weitere nichtstaatliche Akteure**, von denen in bestimmten Situationen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, sind unter anderem die Familie (z. B. bei LGBTIQ-Personen, Gewalt im Namen der „Ehre“) oder kriminelle Banden (z. B. erpresserischer Menschenraub).



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Flüchtlingseigenschaft: Orientierungshilfen zu bestimmten Profilgruppen

Vorbemerkungen

Ein Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn alle in der QRL festgelegten Elemente des Flüchtlingsbegriffs gegeben sind:



Artikel 2 Buchstabe d QRL Begriffsbestimmungen

„Flüchtling“ [bezeichnet] einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus

denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 [Ausschluss] keine Anwendung findet.

In [Artikel 9 QRL](#) ist festgelegt, welche Handlungen eine „Verfolgung“ darstellen.

In [Artikel 10 QRL](#) werden die unterschiedlichen Verfolgungsgründe (Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe) näher ausgeführt. Ein Antragsteller hat nur dann Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn eine Verknüpfung (ein Zusammenhang) zwischen diesen Gründen und der Verfolgung oder dem Fehlen von Schutz hergestellt werden kann.

Im Folgenden werden Orientierungshilfen für bestimmte Profilgruppen von Antragstellern formuliert, die auf deren persönlichen Merkmalen oder ihren Verbindungen zu einer bestimmten (z. B. politischen, ethnischen, religiösen) Gruppe basieren.

Jeder Antrag ist individuell zu prüfen. Dabei sollten die individuellen Umstände des Antragstellers sowie die relevanten Herkunftsländerinformationen berücksichtigt werden. Bei dieser Prüfung können beispielsweise die folgenden Faktoren eine Rolle spielen:

- Heimatgebiet des Antragstellers, Anwesenheit eines Akteurs, von dem eine Verfolgung ausgehen kann, und dessen Fähigkeit, eine bestimmte Person ins Visier zu nehmen;
- Art der Handlungen des Antragstellers (d. h. die Frage, ob sie abgelehnt werden und/oder ob Personen, die diese Handlungen ausführen, für den Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, ein vorrangiges Ziel darstellen);
- Sichtbarkeit des Antragstellers (d. h. die Frage, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Antragsteller dem Akteur, von dem eine Verfolgung ausgehen kann, bekannt ist oder von diesem identifiziert werden könnte); es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller von dem Akteur, von dem die Verfolgung ausgehen kann, nicht individuell identifiziert werden muss, sofern seine Furcht vor Verfolgung begründet ist;
- Möglichkeiten des Antragstellers, eine Verfolgung zu vermeiden (z. B. Beziehungen zu einflussreichen Persönlichkeiten);
- usw.

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird ([Artikel 4 Absatz 4 QRL](#)).



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Profilgruppen

In diesem Abschnitt werden einige Profilgruppen syrischer Antragsteller beleuchtet, deren Anträge in EU-Mitgliedstaaten geprüft wurden. Es werden allgemeine Schlussfolgerungen zu den einzelnen Profilgruppen sowie Empfehlungen zu den weiteren Umständen formuliert, die bei der individuellen Prüfung zu berücksichtigen sind. Einige Profilgruppen werden in Teilprofilgruppen untergliedert, für die im Hinblick auf

die Gefährdungsanalyse und/oder den Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund unterschiedliche Schlussfolgerungen gezogen werden. Um den Zugriff auf weiterführende Informationen zu erleichtern, sind für jede Profilgruppe die Nummer des betreffenden Abschnitts in der gemeinsamen Analyse und ein entsprechender [Link](#) angegeben.

Die Schlussfolgerungen zu den einzelnen Profilgruppen sind unbeschadet der die Aussagen des Antragstellers betreffenden Glaubwürdigkeitsprüfung zu verstehen.



Bei der Lektüre der nachstehenden Tabelle ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Ein einzelner Antragsteller kann **mehreren** der in diesem Leitfaden behandelten **Profilgruppen** zuzuordnen sein. In diesem Falle sollte der sich aus den Umständen jeder dieser Gruppen ergebende Schutzbedarf umfassend geprüft werden.
- Der Schwerpunkt der Abschnitte zur **Gefährdungsanalyse** liegt auf dem Ausmaß der Gefahr und einigen der für eine Gefährdung maßgeblichen Umstände. Weitere Orientierungshilfen zu der Frage, ob die Handlungen einer Verfolgung gleichkommen, sind den entsprechenden Abschnitten der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.
- In der folgenden Tabelle werden die Schlussfolgerungen zu den unterschiedlichen Profil- und Teilprofilgruppen zusammengefasst. Ziel ist es, Sachbearbeitern ein praktisches Instrument an die Hand zu geben. Zwar werden Beispiele für Teilprofilgruppen mit einer differenzierten Darstellung der Gefahren und der Umstände angeführt, die diese Gefahren erhöhen oder eindämmen können, jedoch sind diese **Beispiele nicht erschöpfend** und vor dem Hintergrund aller Umstände des Einzelfalls zu betrachten.
- **Personen, die in der Vergangenheit einer bestimmten Profilgruppe angehörten**, oder **Familienangehörige** von Personen, die einer bestimmten Profilgruppe zuzuordnen sind, haben unter Umständen einen ähnlichen Schutzbedarf wie die Profilgruppe selbst. In der nachstehenden Tabelle wird auf diesen Umstand nicht ausdrücklich hingewiesen, jedoch sollte er bei der individuellen Prüfung berücksichtigt werden.
- In den Abschnitten zum **möglichen Zusammenhang** wird die mögliche Verknüpfung mit den in [Artikel 10 QRL](#) aufgeführten Verfolgungsgründen angegeben. Die entsprechenden Abschnitte der gemeinsamen Analyse enthalten weitere Orientierungshilfen dazu, ob ein Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund sehr wahrscheinlich ist oder in Abhängigkeit von den individuellen Umständen im Einzelfall nachgewiesen werden kann.
- Bei einigen Profilgruppen kann auch eine Verknüpfung zwischen dem **Fehlen von Schutz** vor Verfolgung und einem oder mehreren der Verfolgungsgründe nach [Artikel 10 QRL](#) bestehen ([Artikel 9 Absatz 3 QRL](#)).

2.1. Vermeintlich regierungsfeindliche Personen



Vgl. den Überblick in der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse.

2.1.1 Angehörige regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppen

Gefährdungsanalyse: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung.

* Bei dieser Teilprofilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.1.2. Vermeintlich regierungsfeindliche politische Aktivisten, Mitglieder der Oppositionsparteien und Demonstranten

Gefährdungsanalyse: Bei vermeintlich regierungsfeindlichen Personen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann. Die Tatsache, dass eine Person in der Vergangenheit an einer Demonstration teilgenommen hat, reicht für sich genommen nicht aus, um sie dieser Teilprofilgruppe zuzuordnen.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.1.3 Zivilpersonen aus Gebieten, die mit der regierungsfeindlichen Opposition in Verbindung gebracht werden

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- regionale Aspekte (z. B. von wem das Gebiet kontrolliert wird und ob es als Hochburg der Opposition galt)
- Grad der (vermeintlichen) Unterstützung von oder der Kollaboration mit regierungsfeindlichen Kräften
- familiäre oder andere Verbindungen zu (mutmaßlichen) Mitgliedern regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppen und/oder der politischen Opposition
- (vermeintliche) Unterstützung der syrischen Regierung
- usw.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.2. Militärdienstverweigerer und Deserteure

Letzte Aktualisierung: November 2021



Vgl. den Überblick in der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse.

2.2.2. Militärdienstverweigerer

Gefährdungsanalyse: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann. Das Gesetz sieht bestimmte Ausnahmen von der Militärpflicht vor, deren Anwendung in der Praxis jedoch kaum vorhersehbar ist.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung und/oder Religion (bei Personen, die den Militärdienst aus Gewissensgründen verweigern).



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.2.3. Deserteure und Überläufer

Gefährdungsanalyse: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung und/oder Religion (bei Personen, die den Militärdienst aus Gewissensgründen verweigern).

* Bei dieser Teilprofilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.3. Personen mit vermeintlichen Verbindungen zum ISIL

Letzte Aktualisierung: September 2020

Gefährdungsanalyse für vermeintliche Mitglieder des ISIL und Personen mit vermeintlichen familiären Bindungen zu Mitgliedern des ISIL: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Gefährdungsanalyse für Zivilpersonen, die in vom ISIL kontrollierten Gebieten gelebt haben: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Bei der individuellen Prüfung der Frage, ob der Antragsteller mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung ausgesetzt wäre, sollten die für die Gefährdung maßgeblichen Umstände berücksichtigt werden, darunter insbesondere der Grad seiner vermeintlichen Unterstützung des ISIL.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung.

* Bei dieser Profilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.4. Mitglieder und vermeintliche Kollaborateure von SDF und YPG

Letzte Aktualisierung: September 2020

Gefährdungsanalyse für Gebiete, in denen die SNA aktiv ist:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Gefährdungsanalyse für kurdisch kontrollierte Gebiete: Nicht für alle Personen dieser Profilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- regionale Gegebenheiten (Gebiete, in denen der ISIL weiterhin aktiv ist)
- Sichtbarkeit des Antragstellers
- Position innerhalb der Gemeinschaft
- Art der Aktivitäten der Person
- öffentliche Unterstützungsbekundungen für die SDF/YPG oder Verurteilung der Aktionen des ISIL
- usw.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung.

Im Falle einer Verfolgung durch die SNA ist ein weiterer Zusammenhang möglich: Rasse/Nationalität.

* Bei dieser Profilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.5. Vermeintlich SDF/YPG-feindliche Personen

Letzte Aktualisierung: September 2020

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Profilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- regionale Gegebenheiten (d. h. von wem das Herkunftsgebiet des Antragstellers kontrolliert wird und ob sich der Antragsteller in einem der Binnenvertriebenenlager aufgehalten hat)
- Art der Aktivitäten und Umfang der Beteiligung an Aktivitäten, die von den SDF/YPG als gegen sie gerichtet wahrgenommen werden

- (vermeintliche) Verbindungen zum ISIL (vgl. die Profilgruppe **3. Personen mit vermeintlichen Verbindungen zum ISIL**) oder zu von der Türkei unterstützten Kräften (vgl. auch **1.1 Angehörige regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppen**)
- Der Antragsteller ist den kurdischen Behörden bekannt (z. B. frühere Inhaftierung)
- usw.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung.

* Innerhalb dieses Profils könnten bei einigen Teilprofilgruppen auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein, beispielsweise bei Angehörigen des ISIL oder der SNA.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.6. Personen, die eine Zwangsrekrutierung oder eine Rekrutierung von Kindern durch kurdische Streitkräfte fürchten

Letzte Aktualisierung: September 2020

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen aus kurdisch kontrollierten Gebieten besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Geschlecht
- Vorliegen eines Ausschlussgrundes
- ethnisch-religiöser Hintergrund
- Alter
- Status als Binnenvertriebener
- usw.

Möglicher Zusammenhang – Zwangsrekrutierung: Zwar impliziert die Gefahr einer Zwangsrekrutierung an sich grundsätzlich keinen Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund, jedoch könnten die Folgen einer Weigerung in Abhängigkeit von den individuellen Umständen durchaus in einem Zusammenhang mit der (zugeschriebenen) politischen Überzeugung und anderen Verfolgungsgründen stehen.

Möglicher Zusammenhang – Rekrutierung von Kindern: Die individuellen Umstände des Antragstellers müssen berücksichtigt werden.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.7. Personen mit Verbindungen zur syrischen Regierung

Letzte Aktualisierung: September 2020



Vgl. den Überblick in der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse.

2.7.1. Mitglieder der syrischen Regierung und Funktionäre der Baath-Partei

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Bei der individuellen Prüfung sollten die für die Gefährdung maßgeblichen Umstände berücksichtigt werden, darunter insbesondere die regionalen Gegebenheiten (in Abhängigkeit von der Präsenz und den Aktivitäten regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppen).

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung.

* Bei dieser Teilprofilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.7.2. Angehörige der Regierungstreitkräfte und regierungstreuer bewaffneter Gruppen

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Bei der individuellen Prüfung sollten die für die Gefährdung maßgeblichen Umstände berücksichtigt werden, darunter insbesondere die regionalen Gegebenheiten (in Abhängigkeit von der Präsenz und den Aktivitäten regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppen).

Informationen über die Gefährdung im Zusammenhang mit der Ausreise aus Syrien sind den Ausführungen über die „Auswirkungen

einer Ausreise aus Syrien“ sowie
Abschnitt **2.2 Militärdienstverweigerer und Deserteure** zu entnehmen.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung.

* Bei dieser Teilprofilgruppe könnten auch mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein.



Weiterführende Informationen sind der
Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu
entnehmen.

2.7.3. Vermeintlich regierungstreue Zivilpersonen

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- regionale Gegebenheiten (in Abhängigkeit von der Präsenz und den Aktivitäten regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppen)
- Grad der (vermeintlichen) Unterstützung oder Kollaboration
- usw.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung.



Weiterführende Informationen sind der
Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu
entnehmen.

2.8. Journalisten, andere Medienschaffende und Bürgerjournalisten

Letzte Aktualisierung: September 2020

Gefährdungsanalyse für Journalisten, die von dem Akteur, der das betreffende Gebiet kontrolliert, als kritisch angesehen werden:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Gefährdungsanalyse für andere Journalisten: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Themen der Berichterstattung
 - regionale Gegebenheiten (Einflussbereich der Akteure, über die berichtet wird)
 - Sichtbarkeit
-

- usw.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung.

Im Falle einer Verfolgung durch extremistische Gruppen wie beispielsweise das HTS ist ein weiterer Zusammenhang möglich: Religion.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.9.

Menschenrechtsaktivisten

Letzte Aktualisierung: September 2020

Gefährdungsanalyse für Menschenrechtsaktivisten, die von dem Akteur, der das betreffende Gebiet kontrolliert, als kritisch wahrgenommen werden: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Gefährdungsanalyse für andere Menschenrechtsaktivisten: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- zentraler Gegenstand ihrer Arbeit
- regionale Gegebenheiten
- Sichtbarkeit
- usw.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung.

Im Falle einer Verfolgung durch extremistische Gruppen wie beispielsweise das HTS ist ein weiterer Zusammenhang möglich: Religion.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.10. Ärzte, anderes medizinisches Personal und freiwillige Helfer des Zivilschutzes

Letzte Aktualisierung: September 2020

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Profilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor

Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- regionale Gegebenheiten (größere Gefahr in Gebieten, in denen bewaffnete Auseinandersetzungen stattfinden)
- vermeintliche Unterstützung regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppen
- Art der Aktivitäten (z. B. besteht für die Angehörigen der Weißhelme grundsätzlich eine größere Gefahr)
- usw.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung.

Im Hinblick auf Gefahren wie erpresserischen Menschenraub: grundsätzlich kein Zusammenhang.

* In manchen Fällen könnte medizinisches Personal an zum Ausschluss führenden Handlungen beteiligt gewesen sein, beispielsweise an diskriminierenden Praktiken im Zusammenhang mit der Behandlung Verwundeter oder der Beihilfe zur Folter.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.11.1. Sunnitische Araber

Letzte Aktualisierung: September 2020

Gefährdungsanalyse: Die Tatsache, dass der Antragsteller ein sunnitischer Araber ist, bedeutet normalerweise für sich genommen nicht, dass für ihn eine hinreichend große Gefahr besteht, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. In den meisten Fällen, in denen eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen wird, steht diese im Zusammenhang mit Umständen, die anderen in diesem Leitfaden behandelten Profilgruppen zuzuordnen sind und beispielsweise in den Abschnitten „1. Vermeintlich regierungsfeindliche Personen“ oder „3. Personen mit vermeintlichen Verbindungen zum ISIL“ beschrieben werden. Bei der individuellen Prüfung sollten die für die Gefährdung maßgeblichen Umstände berücksichtigt werden, wie etwa regionale Gegebenheiten (z. B. die Tatsache, dass der Antragsteller in einem von extremistischen Gruppen kontrollierten Gebiet gelebt hat).

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung.

Im Falle der Verfolgung durch extremistische Gruppen auch: Religion.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.11.2. Kurden

Letzte Aktualisierung: September 2020

*Geringfügige Aktualisierungen: November 2021

Gefährdungsanalyse für Kurden aus von der SNA kontrollierten Gebieten: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Gefährdungsanalyse für andere Kurden: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Staatenlosigkeit
- Identitätsdokumente
- Gebiet der Herkunft und/oder des Wohnsitzes
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Rasse, Nationalität (Staatenlosigkeit) und/oder (zugeschriebene) politische Überzeugung.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.11.3. Drusen

Letzte Aktualisierung: September 2020

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Profilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- regionale Gegebenheiten (Präsenz extremistischer Gruppen)
- vermeintliche Unterstützung regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppen
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Rasse und/oder Religion sowie in manchen Fällen (zugeschriebene) politische Überzeugung.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.11.4. Alawiten

Letzte Aktualisierung: September 2020

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Profilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- regionale Gegebenheiten (Präsenz regierungsfeindlicher und extremistischer Gruppen)
- vermeintliche Ablehnung der syrischen Regierung
- usw.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung.

Im Falle der Verfolgung durch extremistische Gruppen auch: Religion.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.11.5. Christen

Letzte Aktualisierung: September 2020

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Profilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Zu den möglicherweise für eine Gefährdung maßgeblichen Umständen zählen beispielsweise die regionalen Gegebenheiten (z. B. besteht für Christen in Gebieten, in denen oppositionelle bewaffnete Gruppen oder der ISIL aktiv sind, eine größere Gefahr, während sie in den von der syrischen Regierung kontrollierten Gebieten sowie in kurdisch kontrollierten Gebieten, in denen der ISIL über keine operativen Kapazitäten verfügt, weniger gefährdet sind).

Möglicher Zusammenhang: Religion und/oder (zugeschriebene) politische Überzeugung.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.11.6. Jesiden

Letzte Aktualisierung: September 2020

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Profilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- regionale Gegebenheiten (Präsenz und Aktivitäten extremistischer Gruppen)
- Geschlecht
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Rasse/Nationalität und/oder Religion.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.11.7. Palästinenser

Letzte Aktualisierung: September 2020

*Geringfügige Aktualisierungen: November 2021

Palästinenser, die den Schutz oder Beistand des UNRWA in Anspruch nehmen: Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a QRL ist die Flüchtlingseigenschaft ipso facto zuzuerkennen.

Palästinenser, die den Schutz oder Beistand des UNRWA nicht in Anspruch nehmen:

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Personen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Gebiet des gewöhnlichen Aufenthalts
- Identitätsdokumente
- (vermeintliche) Zugehörigkeit zu einer Konfliktpartei
- usw.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung und/oder Nationalität.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.12. Frauen

Letzte Aktualisierung: September 2020

Die unterschiedlichen Formen der Gewalt gegen Frauen in Syrien stehen oftmals in einem engen Zusammenhang. Daher sollten die folgenden Teilabschnitte im Zusammenhang gelesen werden.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.12.1. Gewalt gegen Frauen und Mädchen: Überblick

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Frauen und Mädchen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen in der Familie
- niedriger sozioökonomischer Status
- sozialer Status (die Gefahr sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und heranwachsende Mädchen ist größer, wenn sie keinen männlichen Beschützer haben, wie beispielsweise Witwen, geschiedene oder getrennt lebende Frauen, vertriebene Frauen und Mädchen, Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie weibliche Haushaltsvorstände)
- Gebiet der Herkunft oder des Wohnsitzes (z. B. im Zusammenhang mit der Präsenz extremistischer Gruppen)
- fehlende Personenstands- oder Identitätsdokumente (z. B. Sterbeurkunde des Ehemannes)
- usw.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung (z. B. im Falle einer vermeintlichen Verbindung zu einer regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppe), Religion (z. B. bei einer Verfolgung durch extremistische Gruppen) und/oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (siehe die unten stehenden Beispiele).



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.12.2. Frauen mit vermeintlichen Verbindungen zu regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen

Vgl. die folgenden Profilgruppen:

2.1. Vermeintlich regierungsfeindliche Personen

2.3. Personen mit vermeintlichen Verbindungen zum ISIL



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.12.3. Zwangs- und Kinderheirat

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Frauen und Mädchen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit Zwangs-/Kinderheirat festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- junges Alter
- Personenstand
- Gebiet der Herkunft und des Wohnsitzes
- ethnische Zugehörigkeit
- Religion
- Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen in der Familie
- niedriger sozioökonomischer Status der Familie
- Status als Binnenvertriebene
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z. B. im Falle der Verweigerung einer Zwangs- oder Kinderheirat).



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.12.4. Frauen, die vermeintlich die Familienehre verletzt haben

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Frauen und Mädchen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit einer Verletzung der Familienehre festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Alter
- Personenstand
- Gebiet der Herkunft und des Wohnsitzes
- Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen in der Familie oder der Gemeinschaft
- Situation der Familie
- usw.

Potenzieller Zusammenhang: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z. B. Frauen, die in der Vergangenheit Opfer sexueller Gewalt wurden).



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.12.5. Alleinstehende Frauen und von Frauen geführte Haushalte

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Frauen dieser Teilprofilgruppe besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Personenstand
- Gebiet der Herkunft und des Wohnsitzes
- Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen in der Familie oder der Gemeinschaft
- wirtschaftliche Situation
- Verfügbarkeit von Personenstands- oder Identitätsdokumenten
- Bildung
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z. B. geschiedene Frauen oder Witwen).



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.13. Minderjährige

Letzte Aktualisierung: September 2020

In diesem Abschnitt werden bestimmte kinderspezifische Umstände beleuchtet, die eine erhöhte Schutzbedürftigkeit nach sich ziehen. Des Weiteren werden die Gefahren aufgezeigt, denen Minderjährige in Syrien ausgesetzt sein können.

2.13.1. Gewalt gegen Minderjährige: Überblick

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Minderjährigen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- vermeintliche Zugehörigkeit von Familienangehörigen zur Opposition oder zu regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen (vgl. **1. Vermeintlich regierungsfeindliche Personen, 3. Personen mit vermeintlichen Verbindungen zum ISIL**)
- niedriger sozioökonomischer Status (z. B. Unterkunft in einem Binnenvertriebenenlager)
- sozialer Status (für von ihren Eltern getrennte und unbegleitete Minderjährige sowie für Kinder in von Frauen geführten Haushalten besteht eine größere Gefahr, Opfer von sexueller Gewalt und Ausbeutung zu werden)
- Gebiet der Herkunft oder des Wohnsitzes
- fehlende Personenstands- oder Identitätsdokumente
- Religion
- usw.

Möglicher Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung (z. B. im Falle einer vermeintlichen Verbindung zu einer regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppe), Religion (z. B. bei einer Verfolgung durch extremistische Gruppen) und/oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (siehe die unten stehenden Beispiele).



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.13.2. Rekrutierung von Kindern

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Minderjährigen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung in Form der Rekrutierung von Kindern festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- niedriger sozioökonomischer Status (z. B. Unterkunft in einem Binnenvertriebenenlager)

- sozialer Status
- Gebiet der Herkunft oder des Wohnsitzes
- ethnische Zugehörigkeit
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Die individuellen Umstände des Antragstellers müssen berücksichtigt werden.

* Vgl. auch **6. Personen, die eine Zwangsrekrutierung oder eine Rekrutierung von Kindern durch kurdische Streitkräfte fürchten.**



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.13.3. Kinderarbeit

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Minderjährigen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit Kinderarbeit festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Alter
- Geschlecht
- niedriger sozioökonomischer Status des Minderjährigen und seiner Familie (z. B. Zugehörigkeit zu von Frauen geführten Haushalten)
- Status als Binnenvertriebener
- Gebiet der Herkunft oder des Wohnsitzes
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Die Gefahr der Kinderarbeit impliziert für sich genommen grundsätzlich keinen Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund. Jedoch müssen die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.13.4. Kinderheirat

Vgl. den Abschnitt **12.3 Zwangs- und Kinderheirat** in der Profilgruppe **Frauen**.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.13.5. Zugang zu Bildung

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Minderjährigen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit vorsätzlichen Einschränkungen des Zugangs zu Bildung festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- Identitätsdokumente
- Geschlecht (für Mädchen besteht eine größere Gefahr)
- Wahrnehmung der traditionellen Geschlechterrollen in der Familie
- niedriger sozioökonomischer Status des Minderjährigen und seiner Familie
- Status als Binnenvertriebener
- Gebiet der Herkunft und des Wohnsitzes
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Die individuellen Umstände des Minderjährigen sollten berücksichtigt werden. Werden dem Minderjährigen beispielsweise aufgrund seiner Herkunft aus einem von der Opposition kontrollierten Gebiet Identitätsdokumente verweigert, könnte unter Umständen ein Zusammenhang mit der (zuschriebenen) politischen Überzeugung festgestellt werden.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.13.6. Fehlende Personenstands- oder Identitätsdokumente

Gefährdungsanalyse: Nicht für alle Minderjährigen besteht eine hinreichend große Gefahr, um eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit vorsätzlichen Einschränkungen des Zugangs zu Personenstands- oder Identitätsdokumenten festzustellen. Die folgenden Umstände könnten für eine Gefährdung maßgeblich sein:

- der Vater ist verstorben oder wird vermisst
- der Minderjährige wurde außerehelich geboren oder ist aus sexueller Gewalt hervorgegangen
- Gebiet der Herkunft und des Wohnsitzes
- Geschlecht

- niedriger sozioökonomischer Status des Minderjährigen und seiner Familie
- Status als Binnenvertriebener
- Zugehörigkeit zu einem von einer Frau geführten Haushalt
- usw.

Möglicher Zusammenhang: Die individuellen Umstände des Minderjährigen sollten berücksichtigt werden. So könnten beispielsweise Minderjährige, die aus sexueller Gewalt hervorgegangen sind, einer Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgesetzt sein.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

2.14. LGBTIQ-Personen

Letzte Aktualisierung: September 2020

Gefährdungsanalyse: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen werden kann.

Potenzieller Zusammenhang: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Subsidiärer Schutz



Dieses Kapitel hat unter anderem die folgenden Themen zum Gegenstand:

- [Artikel 15 Buchstabe a QRL](#): Todesstrafe oder Hinrichtung
- [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#): Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#): ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

Artikel 15 Buchstabe a QRL

Todesstrafe oder Hinrichtung

Letzte Aktualisierung: September 2020

Die Todesstrafe ist im syrischen Strafrecht vorgesehen und kann für die folgenden Straftaten verhängt werden: schwerer Mord, Militärverbrechen, Verbrechen im Zusammenhang mit Terrorismus, Drogenhandel, Hochverrat, Brandstiftung mit Todesfolge, Bandenraub mit Todesfolge; hinzu kommen weitere Straftaten ohne Todesfolge, wie die Folterung oder grausame Behandlung einer Person im Rahmen eines Bandenraubs, die versuchte Begehung einer mit der Todesstrafe geahndeten Straftat sowie eine zweite Verurteilung wegen einer mit lebenslanger Zwangsarbeit geahndeten strafbaren Handlung.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2012 das Gesetz Nr. 19 zur Terrorismusbekämpfung verabschiedet. Dieses Gesetz beinhaltet eine weit gefasste Begriffsbestimmung des Terrorismus und sieht schwere Strafen vor, darunter auch die Todesstrafe. Die Militärgerichte sind für Zivilpersonen und Angehörige der Streitkräfte zuständig, die „in Kriegszeiten oder im Rahmen militärischer Operationen Straftaten“ begangen haben, und können mit Genehmigung des syrischen Präsidenten die Todesstrafe verhängen. Berichten zufolge wurden in syrischen Hafteinrichtungen in massivem Umfang Todesstrafen verhängt und Hinrichtungen vollstreckt. Die syrische Regierung hat jedoch diesbezüglich keine offiziellen Zahlen offengelegt. Im September 2019 erging ein Amnestiedekret des Präsidenten Bashar al-Assad, mit dem die Todesstrafe in lebenslange Haft umgewandelt wurde. Zur Anwendung dieses Dekrets liegen jedoch keine Informationen vor.

In kurdisch kontrollierten Gebieten wenden die kurdischen Behörden ein auf dem „Sozialvertrag“ basierendes Gesetzbuch an, mit dem die Todesstrafe abgeschafft wurde.

Extremistische Gruppen wie das HTS und der ISIL nahmen in den von ihnen kontrollierten Gebieten öffentliche Hinrichtungen, Enthauptungen und Kreuzigungen wegen Verstößen gegen die Moralvorschriften der Scharia vor, bei denen Hunderte Zivilpersonen ermordet wurden. Darüber hinaus sind diese Gruppen Berichten zufolge für illegale Hinrichtungen von Frauen, Mädchen und Angehörigen von Minderheiten verantwortlich, denen sie Verstöße gegen die von ihnen verhängten Regeln und die „Entehrung“ ihrer Familien vorwarfen.

Für einige Profilgruppen syrischer Antragsteller besteht unter Umständen die Gefahr einer Todesstrafe oder Hinrichtung. In diesen Fällen könnte ein Zusammenhang mit einem Konventionsgrund bestehen (vgl. beispielsweise die Profilgruppen **2.1 Vermeyntlich regierungsfeyndliche Personen**, **2.2 Militärdienstverweigerer und Deserteure** sowie **2.3 Personen mit vermeintlichen Verbindungen zum ISIL**).

In Fällen, in denen kein Zusammenhang mit einem der im Flüchtlingsbegriff vorgesehenen Verfolgungsgründe besteht, sollte der Anspruch auf subsidiären Schutz nach [Artikel 15 Buchstabe a QRL](#) geprüft werden.

Bitte beachten Sie, dass in diesem Zusammenhang mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein könnten.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Artikel 15 Buchstabe b QRL

Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

Letzte Aktualisierung: September 2020

*Geringfügige Aktualisierungen: November 2021

Bei Antragstellern, die tatsächlich Gefahr laufen, Opfer von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung zu werden, besteht häufig ein Zusammenhang mit einem der im Flüchtlingsbegriff vorgesehenen Verfolgungsgründe, sodass die betreffenden Personen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben. Besteht jedoch kein Zusammenhang mit einem Konventionsgrund, sodass der Antragsteller keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, sollte der Anspruch auf subsidiären Schutz nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) geprüft werden.

Bei der Prüfung des Schutzbedarfs nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) sollten die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- **Fehlende Gesundheitsversorgung und sozioökonomische Gegebenheiten:** Wichtig ist, dass der ernsthafte Schaden durch das Verhalten eines Akteurs verursacht werden muss ([Artikel 6 QRL](#)). Das generelle Fehlen von Gesundheitsdiensten, Bildungsangeboten oder anderen sozioökonomischen Elementen (z. B. die Situation Binnenvertriebener, Schwierigkeiten, Möglichkeiten der Existenzsicherung oder eine Unterkunft zu finden) gilt für sich genommen nicht als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#), sofern es nicht auf das vorsätzliche Verhalten eines Akteurs zurückzuführen ist. Letzteres wäre insbesondere der Fall, wenn dem Antragsteller vorsätzlich eine angemessene Gesundheitsversorgung vorenthalten wird.

Im Rahmen des Konflikts wurden bei gezielten Angriffen der beteiligten Akteure Gesundheitseinrichtungen zerstört oder beschädigt, sodass der Zugang zur Gesundheitsversorgung in den betreffenden Gebieten vorsätzlich eingeschränkt wurde. In diesen Fällen könnte die Anwendung von [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) in Erwägung gezogen werden, wenn kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurde.

- **Willkürliche Festnahmen, unrechtmäßige Inhaftierungen und Haftbedingungen:** Auf willkürlichen Festnahmen, unrechtmäßigen Inhaftierungen und den Haftbedingungen sollte besonderes Augenmerk liegen. Bei der Prüfung der Haftbedingungen können beispielsweise folgende Aspekte berücksichtigt werden (kumulativ): Anzahl der inhaftierten Personen auf beschränktem Raum, Angemessenheit der sanitären Anlagen, Heizung, Beleuchtung, Schlafgelegenheiten, Verpflegung, Freizeit oder Kontakt mit der Außenwelt.

In syrischen Gefängnissen und Hafteinrichtungen herrschen Berichten zufolge aufgrund unzureichender Verpflegung, massiver Überbelegung, physischen und psychischen Missbrauchs sowie einer mangelhaften Hygiene und Gesundheitsversorgung entsetzliche und oftmals lebensbedrohliche Bedingungen. Demnach laufen die Gefangenen und Häftlinge Gefahr, misshandelt oder sogar hingerichtet zu werden. Zudem wurden Todesfälle in Hafteinrichtungen infolge von Folter oder Misshandlungen dokumentiert. Es wurde über unterschiedliche Foltermethoden, darunter physische Gewalt, sexuelle und psychische Folter sowie gesundheitliche Vernachlässigung und gesundheitsschädliche Haftbedingungen, Zwangsarbeit, Folter in Militärkrankenhäusern und Einzelhaft berichtet. Minderjährige werden nicht von den Erwachsenen getrennt, in denselben Gefängnissen untergebracht und denselben Formen von Folter unterzogen.

Darüber hinaus kann in Fällen, in denen die Strafverfolgung oder Bestrafung grob unbillig oder unverhältnismäßig ist oder in denen eine Person Haftbedingungen unterworfen wird, die mit der Achtung der Menschenwürde unvereinbar sind, ein ernsthafter Schaden nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) festgestellt werden. Besteht kein Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund, kann eine solche Behandlung einen Anspruch nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) begründen.

Bitte beachten Sie, dass in diesem Zusammenhang mögliche Gründe für einen [Ausschluss](#) relevant sein könnten.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

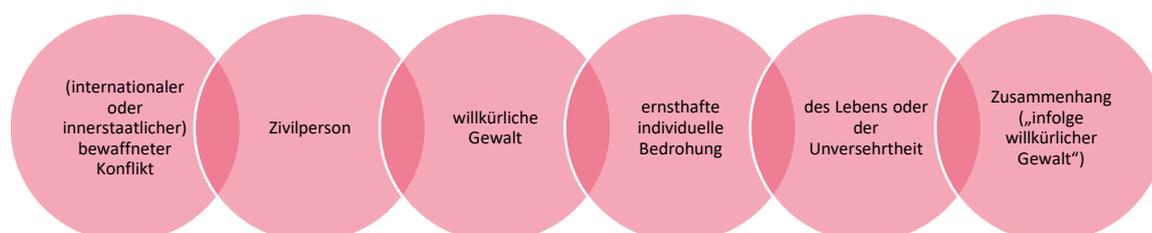
Artikel 15 Buchstabe c QRL

Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

Letzte Aktualisierung: November 2021

Die Anwendbarkeit von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) setzt voraus, dass die folgenden Elemente gegeben sind:

Abbildung 3 Artikel 15 Buchstabe c QRL: zu prüfende Elemente



[Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) ist nur anwendbar, wenn alle obenstehenden Elemente festgestellt wurden.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Im Folgenden werden die einschlägigen Schlussfolgerungen zu den diese Elemente betreffenden Gegebenheiten in Syrien zusammenfassend dargestellt:

- a. **Bewaffneter Konflikt:** Syrien ist Schauplatz zahlreicher nicht internationaler (innerstaatlicher) und internationaler bewaffneter Konflikte, die nicht klar voneinander abzugrenzen sind:
- Die syrische Regierung befindet sich in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt mit unterschiedlichen regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen, insbesondere mit dem HTS, der SNA und dem ISIL.
 - Der Kampf der von den USA geführten Koalition gegen den ISIL stellt einen internationalen bewaffneten Konflikt mit Syrien dar, da diese Militärintervention in Syrien ohne Zustimmung der syrischen Regierung stattfindet.
 - Darüber hinaus befindet sich Syrien in einem internationalen bewaffneten Konflikt mit der Türkei, die militärische Operationen gegen den ISIL und kurdische bewaffnete Gruppen in Syrien durchgeführt hat und mit Unterstützung regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppen Teile Nordsyriens kontrolliert. Im Rahmen dieses Konflikts kam es zuletzt im März 2020 zu militärischen Auseinandersetzungen zwischen syrischen und türkischen Streitkräften.
 - Des Weiteren ist die Türkei in Syrien an einem nicht internationalen Konflikt mit den Streitkräften der YPG beteiligt.
 - Zudem befindet sich Syrien in einem internationalen bewaffneten Konflikt mit Israel, das ohne Zustimmung der syrischen Regierung Luftangriffe auf iranische Ziele in Syrien fliegt.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- b. **Zivilperson:** [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) ist auf Personen anwendbar, die keiner der Konfliktparteien angehören und nicht an den Feinseligkeiten teilnehmen. Hierzu zählen möglicherweise auch ehemalige Kombattanten, die tatsächlich und dauerhaft auf militärische Aktivitäten verzichten.

Die Anträge von Personen mit den folgenden Profilen sollten sorgfältig geprüft werden. Auf der Grundlage einer individuellen Prüfung kann unter Umständen festgestellt werden, dass diese Antragsteller keine Zivilpersonen im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) darstellen.

Beispiele:

- syrische Streitkräfte
- regierungstreue Milizen

- SDF und Asayesch
- SNA
- HTS und andere regierungsfeindliche bewaffnete Gruppen
- ISIL und seine Vorgängergruppen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die aktive Beteiligung an Feindseligkeiten nicht auf das offene Tragen von Waffen beschränkt ist, sondern auch wesentliche logistische und/oder administrative Unterstützung für die Kombattanten einschließt.

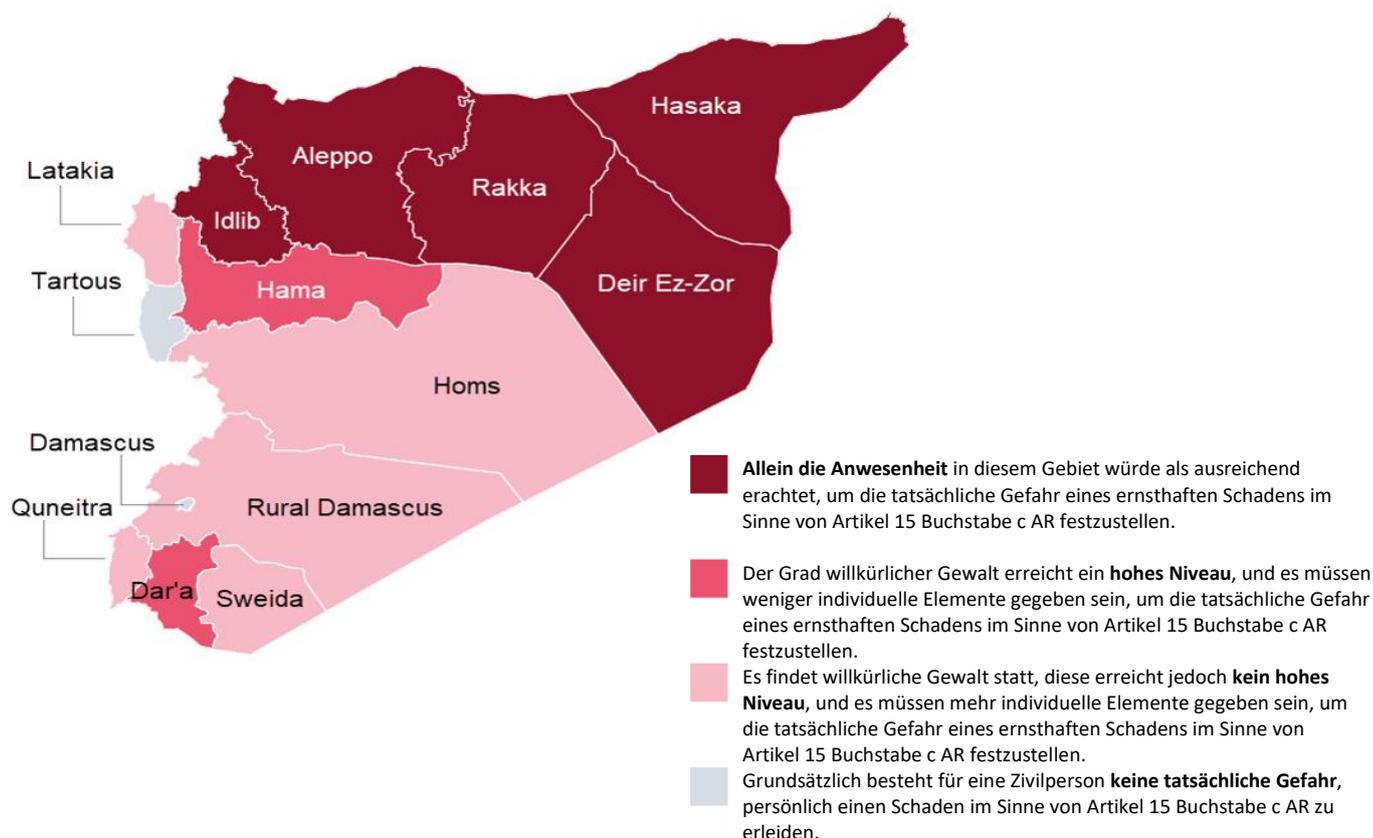
Wichtig ist auch, dass eine zukunftsgerichtete Beurteilung des Schutzbedarfs vorzunehmen ist. Daher geht es in erster Linie darum, ob der Antragsteller nach seiner Rückkehr eine Zivilperson sein wird oder nicht. Die Tatsache, dass eine Person in der Vergangenheit an Feindseligkeiten beteiligt war, bedeutet nicht zwangsläufig, dass [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) nicht auf sie anwendbar ist.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- c. **Willkürliche Gewalt**: In den einzelnen Landesteilen Syriens ist ein unterschiedlicher Grad willkürlicher Gewalt festzustellen. In der nachstehenden Karte wird der Grad willkürlicher Gewalt in den einzelnen Gouvernements Syriens zusammenfassend dargestellt. Diese Bewertung stützt sich auf eine ganzheitliche Analyse, die quantitative und qualitative Informationen für den Bezugszeitraum (im Wesentlichen 1. Januar 2020 bis 31. März 2021) umfasst. Bei der individuellen Prüfung sollten stets aktuelle Herkunftsländerinformationen herangezogen werden.

Abbildung 4 Grad der willkürlichen Gewalt in Syrien (Stand: 31. März 2021).



Für die Zwecke des Leitfadens werden die Gouvernements Syriens wie folgt eingeteilt:

Gebiete, in denen der Grad willkürlicher Gewalt ein so außergewöhnlich hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine Zivilperson nach ihrer Rückkehr **allein aufgrund ihrer Anwesenheit** in diesem Gebiet tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) ausgesetzt zu sein.

Hierzu zählen die Gouvernements Aleppo, Deir ez-Zor, Hasaka, Idlib und Raqqa.

Gebiete, in denen „allein die Anwesenheit“ nicht ausreicht, um die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) festzustellen, in denen jedoch der Grad willkürlicher Gewalt **ein hohes Niveau** erreicht und dementsprechend **weniger individuelle Elemente** gegeben sein müssen, damit stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine Zivilperson nach ihrer Rückkehr in dieses Gebiet tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) zu erleiden.

Hierzu zählen die Gouvernements Dar'a und Hama.

Gebiete, in denen willkürliche Gewalt stattfindet, jedoch **kein hohes Niveau** erreicht, sodass entsprechend **mehr individuelle Elemente** gegeben sein müssen, damit stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine Zivilperson nach ihrer Rückkehr in dieses Gebiet tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) zu erleiden.

Hierzu zählen die Gouvernements Homs, Latakia, Quneitra, Rif Dismashq und Sweida.

Gebiete, in denen für eine Zivilperson grundsätzlich keine tatsächliche Gefahr besteht, persönlich einen Schaden im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) zu erleiden.

Hierzu zählen die Gouvernements Damaskus und Tartus.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- d. **Ernsthafte individuelle Bedrohung:** Jeder Fall sollte anhand der „gleitenden Skala“ individuell geprüft werden, wobei Art und Intensität der Gewalt in dem betreffenden Gebiet sowie die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen sind. Bestimmte persönliche Umstände könnten zu einer erhöhten Gefahr willkürlicher Gewalt sowie ihrer unmittelbaren und mittelbaren Folgen führen. Zwar ist es unmöglich, erschöpfende Orientierungshilfen zu der Frage zu formulieren, welche persönlichen Umstände relevant sein könnten und wie diese beurteilt werden sollten, jedoch werden im Folgenden einige Beispiele für Umstände genannt, die sich auf die Fähigkeit einer Person auswirken könnten, Gefahren im Zusammenhang mit willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts einzuschätzen und/oder zu vermeiden:

- Alter
- Geschlecht
- Gesundheitszustand und Behinderungen, einschließlich psychischer Probleme
- wirtschaftliche Situation
- Ortskenntnis
- Beruf
- usw.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

- e. **Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit:** Die Gefahr, einen Schaden im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) zu erleiden, wird nicht als (Bedrohung durch) eine bestimmte Gewalttat umschrieben, sondern als „Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson“. Zu den häufigsten Bedrohungen des Lebens oder der Unversehrtheit von Zivilpersonen in Syrien zählen Berichten zufolge

unter anderem Morde, Verletzungen, Entführung, die Rekrutierung von Kindern sowie explosive Kampfmittelrückstände.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

f. **Zusammenhang:** Der Zusammenhang („infolge“) bezieht sich auf die kausale Verknüpfung zwischen der willkürlichen Gewalt und dem Schaden (ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson). Zu berücksichtigen sind somit:

- Schäden, die unmittelbar durch die willkürliche Gewalt oder durch von den Akteuren des Konflikts ausgehende Handlungen verursacht werden, sowie
- Schäden, die mittelbar durch die willkürliche Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts verursacht werden. Mittelbare Auswirkungen werden nur in einem gewissen Maße berücksichtigt, soweit nachweislich ein Zusammenhang zu der willkürlichen Gewalt besteht. Beispiele: weit verbreitete kriminelle Gewalt infolge von Gesetzlosigkeit, Vernichtung lebensnotwendiger Ressourcen, Zerstörung von Infrastruktur, Verweigerung oder Einschränkung des Zugangs zu humanitärer Hilfe, Beschränkung des Zugangs zu Gesundheitseinrichtungen.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Akteure, die Schutz bieten können

Letzte Aktualisierung: September 2020

Nach [Artikel 7 QRL](#) kann der Schutz nur geboten werden

a) vom Staat,

b) von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,

sofern sie **willens und in der Lage** sind, Schutz zu bieten. Dieser Schutz muss

wirksam und darf **nicht nur vorübergehender Art** sein.

Ein solcher Schutz ist generell gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch **wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung** von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen,

und wenn der Antragsteller **Zugang zu diesem Schutz** hat.

Der Staat

Syrische Regierung

Assad und die Führungsriege der Baath-Partei kontrollieren im Rahmen eines autoritären Regimes alle Staatsgewalten.

Obwohl die Regierung das Hoheitsgebiet Syriens größtenteils zurückerobern konnte, wurden Rolle, Einflussbereich und institutionelle Kapazität des Staates in den von der Regierung kontrollierten Gebieten durch den Konflikt erheblich geschwächt. Die Regierung verfügt nicht über ausreichende Streitkräfte, um die zurückeroberten Gebiete zu sichern, führt jedoch Strafmaßnahmen gegen die örtliche Bevölkerung durch. Zugleich ist es der syrischen Regierung Berichten zufolge gelungen, den Betrieb von staatlichen Institutionen und Wirtschaftseinheiten ungeachtet des wirtschaftlichen Drucks in einem gewissen Maße aufrecht zu erhalten.

Die Verfassung sieht eine unabhängige Justiz vor – in der Praxis ist eine solche Unabhängigkeit jedoch nicht gegeben. Vielmehr ist die Justiz Gegenstand politischer Einflussnahme sowie von Einschüchterung und Missbrauch, Rechtsverfahren werden nicht eingehalten und Korruption ist weit verbreitet. Das Recht auf ein faires Verfahren ist ebenfalls in der Verfassung verankert, wird jedoch in der Praxis nicht gewährt. Darüber hinaus wurde über weitere schwerwiegende Mängel im Justizsystem berichtet, beispielsweise über sehr langwierige Verfahren, Fälle, in denen die Dauer der Untersuchungshaft das für die betreffende Straftat vorgesehene Strafmaß überschreitet, sowie Richter ohne juristische Ausbildung. Bei dem von der Weltbank im Jahr 2018 veröffentlichten Indikator für Rechtsstaatlichkeit erreichte Syrien 0,96 von 100 Punkten.

Korruption stellte Berichten zufolge auch bei den Polizeikräften ein weit verbreitetes Problem dar. Demnach beteiligte sich die Polizei an willkürlichen Hausdurchsuchungen, und bei Festnahmen wurden nur in seltenen Fällen Haftbefehle ausgestellt oder von der Polizei vorgelegt.



Grundsätzlich gilt die syrische Regierung nicht als Akteur, der einen den Kriterien des Artikels 7 QRL entsprechenden Schutz bieten kann. In seltenen Ausnahmefällen könnte jedoch festgestellt werden, dass die syrische Regierung willens und in der Lage ist, wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz zu bieten.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen

Autonome Administration von Nord- und Ostsyrien

In den kurdisch kontrollierten Gebieten im Nordosten Syriens haben kurdische Kräfte eine Selbstverwaltung in Form subregionaler Sicherheits- und Ordnungsinstanzen geschaffen. Darüber hinaus betreiben sie in den von ihnen kontrollierten Gebieten ein eigenes Justizsystem. Das kurdische Justizsystem wird weder auf internationaler Ebene noch von der syrischen Regierung anerkannt und entspricht Berichten zufolge nicht den Normen für ein faires Verfahren. Da keine ordnungsgemäßen Verfahren vorgesehen sind und angesichts der Menschenrechtsverletzungen durch die kurdischen Sicherheitskräfte ist nicht davon auszugehen, dass das kurdische Justizsystem eine legitime Form des Schutzes gewährleisten kann.



Somit kann der Schluss gezogen werden, dass die Autonome Administration von Nord- und Ostsyrien in den kurdisch kontrollierten Gebieten Syriens keinen Akteur darstellt, der einen wirksamen, nicht nur vorübergehenden und zugänglichen Schutz bieten kann.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

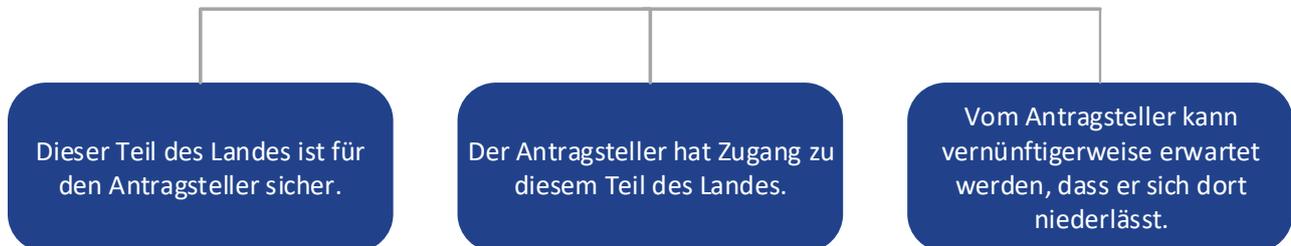
Wenn im Heimatgebiet des Antragstellers kein Akteur ermittelt werden kann, der einen den Erfordernissen des [Artikels 7 QRL](#) entsprechenden Schutz bieten kann, kann im nächsten Schritt der Prüfung die Verfügbarkeit der [internen Schutzalternative](#) beurteilt werden.

Interne Schutzalternative

Letzte Aktualisierung: November 2021

Die Anwendung von [Artikel 8 QRL](#) setzt die folgenden Elemente voraus:

Abbildung 5 Interne Schutzalternative: zu prüfende Elemente



In Bezug auf diese Elemente sollte der Sachbearbeiter bei der Prüfung der Anwendbarkeit der internen Schutzalternative die allgemeine Lage in dem betreffenden Teil Syriens sowie die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigen. Die Beweislast liegt bei der Asylbehörde, während der Antragsteller zur Mitwirkung verpflichtet ist. Zudem ist der Antragsteller berechtigt, Anhaltspunkte und spezifische Gründe dafür vorzubringen, dass die interne Schutzalternative in seinem Fall nicht in Frage kommt. Diese Anhaltspunkte sind von der Asylbehörde zu prüfen.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Landesteil

Letzte Aktualisierung: November 2021

Bei der Prüfung der internen Schutzalternative ist in einem ersten Schritt ein bestimmter Landesteil zu ermitteln, für den im Einzelfall die Kriterien nach [Artikel 8 QRL](#) untersucht werden. Bei der diesen Landesteil betreffenden Prüfung ist beispielsweise zu berücksichtigen, ob der Antragsteller einen Bezug zu diesem Gebiet hat, beispielsweise aufgrund eines früheren Aufenthalts und/oder eines bestehenden sozialen Netzes.



In diesem Leitfaden liegt der Schwerpunkt der Analyse auf der Frage, ob Damaskus – Hauptstadt und wichtigster Wirtschaftsstandort Syriens – als interne Schutzalternative dienen kann.



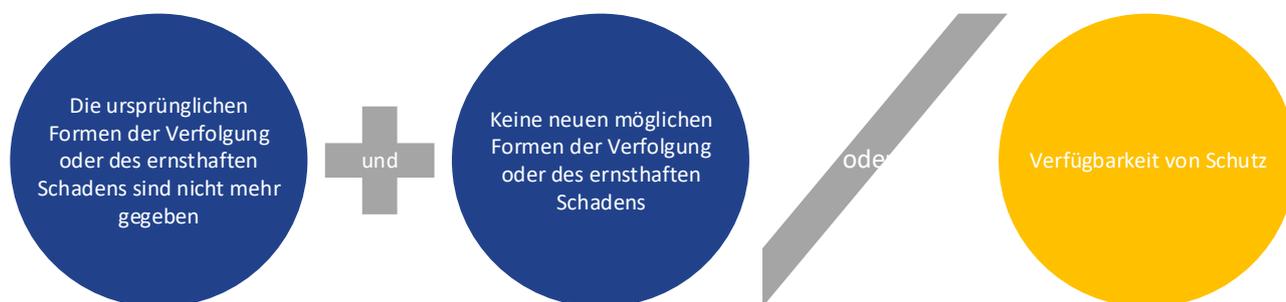
Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Sicherheit

Letzte Aktualisierung: November 2021

Das Kriterium der Sicherheit ist erfüllt, wenn der Antragsteller in dem Gebiet keine begründete Furcht vor Verfolgung hat und nicht Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, oder wenn er Schutz in Anspruch nehmen kann.

Abbildung 6 Interne Schutzalternative: Prüfung des Sicherheitskriteriums



Keine Verfolgung und kein ernsthafter Schaden

Bei der Prüfung sollte Folgendes berücksichtigt werden:

► **allgemeine Sicherheitslage im Hinblick auf willkürliche Gewalt**

Für die Beurteilung der allgemeinen Sicherheitslage in der Stadt Damaskus sollte die im Abschnitt zu [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) vorgenommene Analyse herangezogen werden. Mithin kann der Schluss gezogen werden, dass im Gouvernement Damaskus für eine Zivilperson grundsätzlich keine tatsächliche Gefahr besteht, persönlich einen Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c QRL zu erleiden.

► **Akteure, von denen die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann, und ihr Einflussbereich**

Fürchtet der Antragsteller Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden durch **staatliche Akteure**, stellt Damaskus grundsätzlich keine sichere interne Schutzalternative dar. Dies gilt auch für mit dem Staat verbündete Akteure, wie beispielsweise ausländische Alliierte und regierungstreue Milizen.

Im Hinblick auf die Furcht vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden durch **die SDF/YPG, den ISIL, das HTS oder andere regierungsfeindliche bewaffnete Gruppen** ist zu beachten, dass diese Gruppen in bestimmten Regionen aktiv sind und gegenwärtig in der Stadt Damaskus nur über begrenzte operative Kapazitäten verfügen. Daher dürfte das Kriterium der Sicherheit diesbezüglich in den meisten Fällen als erfüllt betrachtet werden. Allerdings sollte besonderes Augenmerk auf den individuellen Umständen des Antragstellers und der Frage liegen, ob er für den Akteur ein vorrangiges Ziel darstellt.

Wenn dem Antragsteller Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden aus Gründen droht, die mit den in Syrien geltenden sozialen Normen in Zusammenhang stehen, und die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden von der **syrischen Gesellschaft** insgesamt ausgehen kann (z. B. bei **14. LGBTIQ-Personen** und **12. Frauen**), ist grundsätzlich keine sichere interne Schutzalternative verfügbar. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass von dem Antragsteller nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, von Praktiken abzusehen, die beispielsweise aufgrund seiner Religion oder sexuellen Ausrichtung untrennbar mit seiner Identität verbunden sind, um die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens zu vermeiden.

Geht bei besonders schutzbedürftigen Personen, wie beispielsweise Frauen und Minderjährigen, die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden von der **Familie oder Gemeinschaft** aus (z. B. Zwangsheirat, Verbrechen im Namen der Ehre) ist angesichts des fehlenden staatlichen Schutzes und ihrer Anfälligkeit für mögliche neue Formen der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens grundsätzlich keine sichere interne Schutzalternative verfügbar.

Vgl. auch [1. Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann](#).

- ▶ **die Frage, ob der Antragsteller aufgrund seines Profils für den Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, ein vorrangiges Ziel und/oder eine Bedrohung darstellt**

Der Antragsteller könnte aufgrund seines Profils ein vorrangiges Ziel darstellen, sodass der Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, mit einer höheren Wahrscheinlichkeit versuchen würde, ihn in Damaskus zu finden.

- ▶ **weitere Umstände, die eine höhere Gefährdung bewirken**

Für die diesbezügliche Prüfung sollten die in Abschnitt [2. Flüchtlingseigenschaft](#) enthaltenen Informationen herangezogen werden.

Verfügbarkeit von Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden

Alternativ könnte auch festgestellt werden, dass das Sicherheitserfordernis erfüllt ist, wenn der Antragsteller in dem für die interne Schutzalternative in Betracht gezogenen Gebiet Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Sinne von [Artikel 7 QRL](#) hätte. Wie die in Kapitel [4. Akteure, die Schutz bieten können](#), vorgenommene Analyse zeigt, könnte das Kriterium der Sicherheit im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Schutz nur in sehr wenigen Ausnahmefällen als erfüllt betrachtet werden.



Das Sicherheitserfordernis könnte in der Stadt Damaskus in Abhängigkeit vom Profil und von den individuellen Umständen des Antragstellers unter Umständen erfüllt sein. Für Antragsteller, die eine begründete Furcht vor Verfolgung durch die syrische Regierung und/oder die Gesellschaft insgesamt haben, ist in Damaskus das Kriterium der Sicherheit grundsätzlich nicht erfüllt.



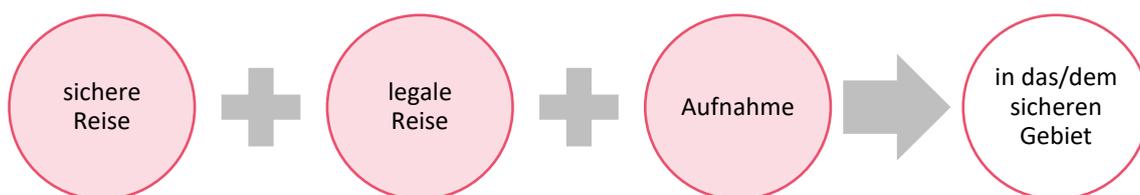
Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Reise und Aufnahme

Letzte Aktualisierung: November 2021

Ist das Kriterium der „Sicherheit“ erfüllt, muss der Sachbearbeiter im nächsten Schritt feststellen, ob für den Antragsteller Folgendes gewährleistet ist:

Abbildung 7 Reise und Aufnahme als Voraussetzungen für die interne Schutzalternative



Es ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit Syrien und insbesondere mit Blick auf die Sicherheitsmaßnahmen der staatlichen Akteure alle drei Erfordernisse gemeinsam zu prüfen sind.

- ✓ **Sichere Reise:** Bei der Prüfung des Erfordernisses einer sicheren Reise sollte berücksichtigt werden, dass es in Syrien dauerhafte und möglicherweise auch vorübergehende Kontrollpunkte gibt. Beim Passieren dieser Kontrollpunkte müssen Identitätsdokumente vorgelegt werden.

Berichten zufolge kommt es an den Kontrollpunkten unter anderem zu willkürlichen Festnahmen, außergerichtlichen Inhaftierungen, Folter und Verschwindenlassen. Eine besonders große Gefahr, an diesen Kontrollpunkten festgenommen zu werden, besteht in der Regel für Personen, die ohne vorherige Sicherheitsüberprüfung oder Statusbereinigung nach Syrien zurückkehren, Personen, deren berufliche Tätigkeit oder sonstigen Aktivitäten vermeintlich gegen die Regierung gerichtet sind, Männer im wehrfähigen Alter sowie Personen, deren Familienangehörigen nach Idlib oder Aleppo vertrieben wurden. Besondere Sorgfalt ist bei Frauen geboten, weil diese unverhältnismäßig stark von der herrschenden Unsicherheit betroffen sind und ihnen strengere Einschränkungen auferlegt wurden.

- ✓ **Legale Reise:** Nach der syrischen Verfassung kann sich die Bevölkerung frei bewegen, sofern „dem nicht ein Beschluss des zuständigen Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder die gesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Gesundheit und Sicherheit entgegenstehen“. In der Praxis war die Bewegungsfreiheit in Syrien jedoch aufgrund der anhaltenden Kämpfe und der „Errichtung zahlreicher Kontrollpunkte des Regimes und der Milizen“ im Jahr 2019 „stark eingeschränkt“. Syrische Bürger dürfen auch ins Ausland reisen, jedoch verweigerte die Regierung die Ausstellung von Pässen und Personenstandsurkunden aufgrund der politischen Überzeugung, einer Verbindung zur Opposition oder eines Wohnsitzes in einem Gebiet, das mit der Opposition in Verbindung gebracht wurde. Die syrische Regierung erließ Vorschriften für die Erteilung von Ausreisevisa und überwachte den Flughafen von Damaskus sowie die Grenzübergänge. Berichten zufolge engmaschig. Syrische Bürger benötigten grundsätzlich kein Ausreisevisum, wenn sie das Land verlassen wollten, jedoch mussten „bestimmte Profilgruppen“, darunter Regierungsbeamte und Männer zwischen 18 und 42 Jahren, die Erlaubnis einer oder mehrerer Behörden einholen, um die Grenze passieren zu dürfen.

- ✓ **Aufnahme:** Um sich niederzulassen, den Wohnort zu wechseln und/oder in Damaskus eine Immobilie zu mieten, muss die betreffende Person unabhängig davon, woher sie kommt (aus dem Ausland, aus anderen von der syrischen Regierung kontrollierten Gouvernements oder aus nicht von der syrischen Regierung kontrollierten Gebieten) eine Sicherheitsüberprüfung durch die Sicherheitsdienste durchlaufen. Zudem muss der Miet- oder Kaufvertrag vom *Mukhtar* des Gebiets, in dem sich die Person niederlassen möchte, beglaubigt werden; anschließend übermittelt der *Mukhtar* den Sicherheitsdiensten die Vertragsdaten zur Genehmigung.

Der Zugang zu einigen Vierteln von Damaskus, wie etwa Al-Qaboun, Al-Yarmouk, Jobar und Al-Qadam, ist aufgrund der massiven Zerstörungen nahezu vollständig verboten und setzt eine Sicherheitsfreigabe voraus.



Ist das Kriterium der „Sicherheit“ erfüllt, sollte im Rahmen der Prüfung der Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative in Damaskus ermittelt werden, ob der Antragsteller sicher und legal in die Stadt reisen kann und dort aufgenommen wird.

In diesem Zusammenhang sollten auch das Profil und die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden. Bei Personen, die ohne Identitätsdokumente oder ohne vorherige Sicherheitsüberprüfung oder Statusbereinigung nach Syrien zurückkehren, sind diese Anforderungen nicht erfüllt.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Zumutbarkeit der Niederlassung

Letzte Aktualisierung: November 2021

Nach [Artikel 8 QRL](#) kann die interne Schutzalternative nur dann Anwendung finden, wenn vom Antragsteller „vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich“ in dem für den internen Schutz vorgeschlagenen Gebiet „niederlässt“.

Im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung sollte untersucht werden, ob die Befriedigung der Grundbedürfnisse des Antragstellers gewährleistet wäre und er beispielsweise Zugang zu Lebensmitteln und Wohnraum sowie zur Sanitär- und Hygieneversorgung hätte. Darüber hinaus ist gebührend zu berücksichtigen, ob der Antragsteller die Möglichkeit hätte, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu bestreiten, und eine medizinische Grundversorgung verfügbar wäre. Die Zumutbarkeitsprüfung sollte sich auf die allgemeine Lage im Land und die individuellen Umstände des Antragstellers stützen.

Abbildung 8 Interne Schutzalternative: Prüfung des Erfordernisses der Zumutbarkeit



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Allgemeine Lage

Die allgemeine Lage in dem betreffenden Gebiet sollte anhand der oben beschriebenen Kriterien und nicht im Vergleich zu den in Europa oder anderen Gebieten im Herkunftsland geltenden Standards bewertet werden.

Die Bewertung der allgemeinen Gegebenheiten in Damaskus anhand der genannten Faktoren macht deutlich, dass das Leben in dieser Stadt mit erheblichen Entbehrungen verbunden ist. Dies schließt jedoch die Zumutbarkeit einer Niederlassung in Damaskus nicht per se aus. Die Fähigkeit des Antragstellers, mit den oben genannten Umständen zurechtzukommen, ist in erster Linie davon abhängig, ob er Zugang zu finanziellen Mitteln hätte, sodass das Erfordernis der Zumutbarkeit in Ausnahmefällen erfüllt sein könnte. Im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung sollten die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Individuelle Umstände

Neben der allgemeinen Lage in dem für die interne Schutzalternative in Betracht gezogenen Gebiet sollten bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Niederlassung in diesem Landesteil die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden, wie beispielsweise:

- Personenstands- oder Identitätsdokumente
- Geschlecht
- Alter
- soziales Netz
- Beruf, Bildungshintergrund und finanzielle Mittel
- ethnisch-religiöse Zugehörigkeit und sprachlicher Hintergrund
- Gesundheitszustand
- usw.

Bei der Prüfung der individuellen Umstände könnten bestimmte Faktoren der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers sowie die verfügbaren Bewältigungsmechanismen eine Rolle spielen. Diese Aspekte haben Einfluss darauf, in welchem Maße es dem Antragsteller zumutbar wäre, sich in einem bestimmten Gebiet niederzulassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Aspekte nicht unabhängig voneinander zu betrachten sind und sich im konkreten Einzelfall oftmals überschneiden, was dazu führen kann, dass hinsichtlich der Zumutbarkeit der internen Schutzalternative andere Schlussfolgerungen gezogen werden.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Schlussfolgerungen zur Zumutbarkeit

Die allgemeinen Schlussfolgerungen zur Zumutbarkeit der internen Schutzalternative bei bestimmten Profilgruppen von Antragstellern basieren auf der Bewertung der allgemeinen Lage in Damaskus und den individuellen Umständen der betreffenden Antragsteller (vgl. hierzu die vorstehenden Abschnitte).



Für Antragsteller, bei denen die Erfordernisse „Sicherheit“ sowie „Reise und Aufnahme“ im Sinne von [Artikel 8 Absatz 1 QRL](#) erfüllt sind, ist die Beurteilung der Frage, ob Damaskus eine interne Schutzalternative darstellen kann, von der Prüfung der Zumutbarkeit einer Niederlassung in dieser Stadt abhängig.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Lage in der Hauptstadt und unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Umstände kann Damaskus nur in Ausnahmefällen eine zumutbare interne Schutzalternative darstellen. Diese Ausnahmefälle betreffen insbesondere bestimmte erwachsene Antragsteller, die über erhebliche finanzielle Mittel oder ein soziales Netz verfügen, das willens und in der Lage ist, sie bei der Sicherung ihres Lebensunterhalts zu unterstützen, wenn sie sich in der Stadt niederlassen.

Diesbezüglich sollten auch die instabile wirtschaftliche Lage, die Ernährungsunsicherheit und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf diese beiden Faktoren sowie auf das Gesundheitssystem in Damaskus Berücksichtigung finden.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Ausschluss

Letzte Aktualisierung: September 2020



Da ein Ausschluss schwerwiegende Folgen für die betroffene Person haben kann, sollten die Ausschlussgründe restriktiv ausgelegt und mit Vorsicht angewendet werden.

Die in diesem Kapitel angeführten Beispiele sind weder erschöpfend noch abschließend. Es sollte stets eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden.

Berechtigten schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass der Antragsteller eine der relevanten Handlungen begangen hat, ist die Anwendung der Ausschlussklauseln verpflichtend vorgeschrieben.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

In den folgenden Fällen sollte ein Ausschluss erfolgen:

Ausschlussgründe

Flüchtlingseigenschaft

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes, bevor der Antragsteller als Flüchtling aufgenommen wurde
- Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen

Subsidiärer Schutz

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- eine schwere Straftat
- Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen
- eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller aufhält

- andere Straftaten (unter bestimmten Umständen)

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beweislast für die Feststellung der Elemente der betreffenden Ausschlussgründe und der individuellen Verantwortlichkeit des Antragstellers bei der Asylbehörde liegt, während der Antragsteller verpflichtet ist, an der Feststellung aller für seinen Antrag relevanten Tatsachen und Umstände mitzuwirken.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Im Zusammenhang mit Syrien ist eine Vielzahl von Umständen denkbar, welche die Prüfung einer möglichen Anwendbarkeit von Ausschlussgründen erforderlich machen könnten. In der QRL ist kein zeitlicher Rahmen für die Anwendbarkeit der Ausschlussgründe vorgegeben. Zwar liegt der Schwerpunkt dieses Kapitels in erster Linie auf jüngeren Ereignissen, jedoch ist darauf hinzuweisen, dass Antragsteller auch wegen Handlungen von der Gewährung internationalen Schutzes ausgeschlossen werden können, die vor längerer Zeit begangen wurden (z. B. während der syrischen Besetzung des Libanon (1976–2005), im Rahmen des Aufstands der Muslimbrüder in Syrien (1979–1982) oder im Zusammenhang mit der Beteiligung an anderen zum Ausschluss führenden Handlungen des syrischen Regimes). Im Rahmen der seit 2011 stattfindenden Konflikte waren die meisten Akteure zahlreichen Berichten zufolge an Handlungen beteiligt, die einen Ausschluss nach sich ziehen können.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Die folgenden Teilabschnitte beinhalten Orientierungshilfen für die mögliche Anwendbarkeit der Ausschlussgründe im Zusammenhang mit Syrien.

a. Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Zunächst ist festzuhalten, dass der Ausschlussgrund „Verbrechen gegen den Frieden“ bei Antragstellern aus Syrien nicht relevant sein dürfte.

Straftaten wie Mord, Folter und Vergewaltigung, die den Berichten zufolge von den unterschiedlichen Akteuren begangen wurden, könnten Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, wenn sie im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung stattfanden. Straftaten, die im Rahmen früherer Ereignisse begangen wurden, beispielsweise während des Aufstands der Muslimbrüder, könnten ebenfalls einen Ausschluss wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ bewirken.

Die von unterschiedlichen Parteien der aktuellen und früheren Konflikte in Syrien begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht könnten Kriegsverbrechen darstellen, darunter beispielsweise die

vorsätzlichen und systematischen Angriffe auf Krankenhäuser, der Einsatz verbotener Waffen und die vorsätzlichen willkürlichen Anschläge auf Zivilpersonen.

Manche der im Rahmen der aktuellen Konflikte begangenen Handlungen, wie beispielsweise außergerichtliche Hinrichtungen, Folter und Verschwindenlassen, könnten sowohl Kriegsverbrechen als auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.

Den Herkunftsländerinformationen zufolge können insbesondere (ehemalige) Angehörige der SAA, der Nachrichten- und Sicherheitsdienste der syrischen Regierung und der mit ihnen verbündeten bewaffneten Gruppen (z. B. NDF), regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppen, (z. B. FSA, ISIL, *Jabhat al-Nusra*/HTS oder SNA) sowie der kurdischen Parteien (PYD) und Sicherheitskräfte (SDF, YPG, Asayesch) an Handlungen beteiligt gewesen sein, die Kriegsverbrechen und/oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.

Mit Blick auf die Einstufung der relevanten Handlungen als Kriegsverbrechen könnten einige der bewaffneten Konflikte in Syrien wie folgt beschrieben werden:

- nicht internationaler bewaffneter Konflikt zwischen der syrischen Regierung und verschiedenen regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen, insbesondere dem HTS, der SNA und dem ISIL;
- internationaler bewaffneter Konflikt zwischen der von den USA geführten Koalition gegen den ISIL und der syrischen Regierung (da diese Militärintervention in Syrien ohne Zustimmung der syrischen Regierung stattfindet);
- internationaler bewaffneter Konflikt zwischen Syrien und der Türkei, da die syrische Regierung der Präsenz türkischer Streitkräfte in ihrem Hoheitsgebiet nicht zugestimmt hat. Im Zuge dieses Konflikts kam es auch zu militärischen Auseinandersetzungen zwischen syrischen und türkischen Streitkräften;
- internationaler bewaffneter Konflikt zwischen Syrien und Israel, das ohne Zustimmung der syrischen Regierung Luftangriffe auf iranische Ziele in Syrien fliegt;
- nicht internationaler bewaffneter Konflikt zwischen der Türkei und den Streitkräften der YPG.

b. Schwere (nichtpolitische) Straftat

Aus Syrien werden zahlreiche Straftaten gemeldet, darunter erpresserischer Menschenraub, Mord, Waffenschmuggel, Drogenschmuggel, Menschenhandel und Raubüberfälle. Im Falle dieser schweren (nichtpolitischen) Straftaten sind [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b bzw. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b QRL](#) anwendbar.

Einige schwere (nichtpolitische) Straftaten könnten mit einem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehen (wenn sie beispielsweise begangen werden, um die Aktivitäten bewaffneter Gruppen zu finanzieren) oder zutiefst unmenschliche Handlungen darstellen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung stattfanden. In diesem Falle sollten sie nach [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a QRL](#) geprüft werden.

c. Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen

Neben den in [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b bzw. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b QRL](#) aufgeführten Gründen könnte die (frühere) Zugehörigkeit zu terroristischen Vereinigungen wie dem ISIL oder der *Jabhat al-Nusra*/dem HTS einen Ausschluss rechtfertigen und eine Prüfung der Aktivitäten des Antragstellers

nach [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c bzw. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c QRL](#) erforderlich machen. Die Anwendung dieses Ausschlussgrundes sollte auf einer individuellen Prüfung der genauen tatsächlichen Umstände der Aktivitäten des Antragstellers innerhalb der betreffenden Organisation beruhen. Die Position des Antragstellers innerhalb der Organisation ist insofern relevant, als eine hohe Position eine (widerlegbare) Vermutung der individuellen Verantwortlichkeit rechtfertigen würde. Ungeachtet dessen müssen jedoch alle relevanten Umstände geprüft werden, bevor über den Ausschluss entschieden werden kann.

Weisen die verfügbaren Informationen auf eine mögliche Beteiligung an Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit hin, ist eine Prüfung der Ausschlussgründe nach [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a QRL](#) vorzunehmen.

d. Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats

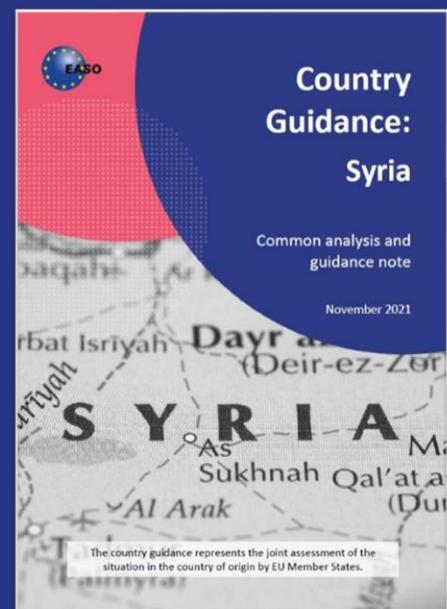
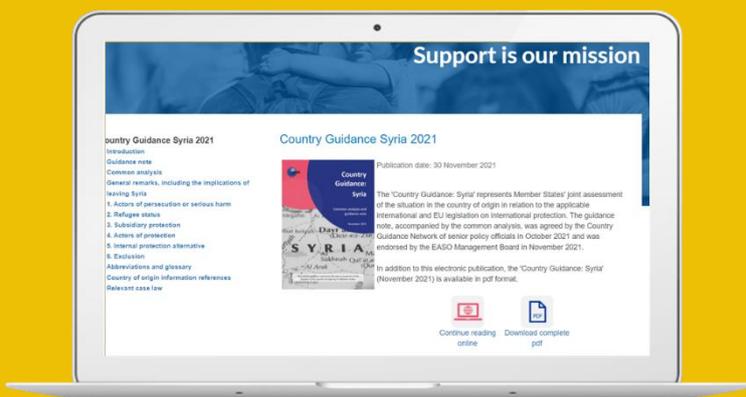
Im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ist der Ausschlussgrund nach [Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d QRL](#) nur auf Personen anwendbar, die andernfalls Anspruch auf subsidiären Schutz hätten.

Anders als die Anwendung der übrigen Ausschlussgründe basiert die Anwendung dieser Klausel auf einer zukunftsgerichteten Beurteilung der Gefahr. Bei dieser Prüfung werden jedoch die früheren und/oder gegenwärtigen Aktivitäten des Antragstellers berücksichtigt, wie beispielsweise Verbindungen zu bestimmten Gruppen, die eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellen, oder kriminelle Aktivitäten des Antragstellers.



Weiterführende Informationen sind der Online-Fassung der gemeinsamen Analyse zu entnehmen.

Die umfassende gemeinsame Analyse, auf der dieser Leitfaden basiert, ist in englischer Sprache als E-Book und als PDF-Datei verfügbar.



Beide Formate sind abrufbar unter

<https://www.easo.europa.eu/country-guidance-syria-2021>



■ Publications Office
of the European Union